

Landes-
hauptstadt Kiel



Niederschriften der Sitzungen der Ratsversammlung Ab 1946

Stadtarchiv Kiel
Bestand Protokolle der Ratsversammlung
Signaturen P II/64 fortlaufend

Kiel, den 14. August 1958

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,
Donnerstag, den 21. August 1958, 15 Uhr,
Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 3. Juli 1958
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats
- 3) Erfahrungsbericht über die "Kieler Woche 1958"
Oberbürgermeister
- 4) 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 - Drs. 491 -
Stadtrat Borchert
- 5) 19. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4 - Drs. 492 -
Stadtrat Borchert
- 6) 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - Drs. 493 -
Stadtrat Borchert
- 7) 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 137 - Drs. 494 -
Stadtrat Borchert
- 8) Durchführungsplan Nr. 232 und 233 und 8. Änderung - Drs. 495 -
des Aufbauplanes Nr. 5
Stadtrat Borchert
- 9) Straßenbenennungen - Drs. 496 -
Stadtrat Borchert
- 10) Entwidmung von Straßenland - Drs. 497 -
Stadtrat Borchert

- 11) Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 485 -
- 12) Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Pflege-
heimes an der Wahlestraße
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 478 -
- 13) Verlängerung der Laufzeiten für Darlehen der Kieler
Spar- und Leihkasse
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 479 -
- 14) Genehmigung eines weiteren Kostenanschlages zu dem
Umbau des Schauspielhauses
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 452 -
- Material wird nachgereicht -
- 15) Anfrage von Stadtrat Hartmann betr. Lärmbekämpfung - Drs. 489 -
- 16) Instandsetzung der Jugendherberge Bellevue
Stadtrat Dr. Meier-Bant - Drs. 472 -
- 17) Kinderspielplatz Fockstraße
Stadtrat Dr. Meier-Bant - Drs. 460 -
- 18) Beschaffung von Fontänen auf dem Kleinen Kiel für
größere Tagungen und bei festlichen Veranstaltungen
Stadtrat Hartmann - Drs. 483 -
- 19) Nachforderung für den Einbau der Orgel in der Aula
der Hebbelschule
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 469 -
- 20) Luftschutz-Stadtanalyse für den Stadtbezirk Kiel
Stadtrat Langbehn - Drs. 482 -
- 21) Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene
Stadtrat Borchert - Drs. 498 -
- 22) Umbesetzung des Ausgleichsausschusses II
Frau Stadträtin Hinz - Drs. 499 -
- 23) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Gewährung eines Zinszuschusses an die Kiel-Frost GmbH. & Co. KG. in Kiel
Oberbürgermeister - Drs. 487 -
- 2) Darlehen an die Firma Terra-Chemie GmbH. in Hamburg 1, Rosenstraße 11
Oberbürgermeister - Drs. 488 -
- 3) Aufhebung eines Erbbaurechts an dem stadteigenen Grundstück Kaistraße und Verkauf einer etwa 6.000 qm großen Teilfläche hinter der Alten Lübecker Chaussee an die Firma Eckmann
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 477 -
- 4) Wiederaufbau des Grundstücks Andreas-Gayk-Straße 16
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 480 -
- 5) Festsetzung der Pacht für das Brecherwerk der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH.
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 481 -
- 6) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 18, 20, 21 und 22 der öffentlichen Sitzung sowie die Tagesordnungspunkte 2 u. 3 der nichtöffentlichen Sitzung werden erst am 20. August 1958 im Magistrat beraten.

In Vertretung:

H i n z

Stadt Kiel
Der Stadtpräsident

Kiel, den 14. August 1958

ab 14.8.58, 16h,

K.

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung der Ratsversammlung,

Donnerstag, den 21. August 1958, 15 Uhr,

Rathaus, Ratssaal

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 3. Juli 1958
- 2) Mitteilungen a) des Stadtpräsidenten
b) des Magistrats
- 3) Erfahrungsbericht über die "Kieler Woche 1958"
Oberbürgermeister
- 4) 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 - Drs. 491 -
Stadtrat Borchert
- 5) 19. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4 - Drs. 492 -
Stadtrat Borchert
- 6) 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - Drs. 493 -
Stadtrat Borchert
- 7) 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 137 - Drs. 494 -
Stadtrat Borchert
- 8) Durchführungsplan Nr. 232 und 233 und 8. Änderung
des Aufbauplanes Nr. 5 - Drs. 495 -
Stadtrat Borchert
- 9) Straßenbenennungen - Drs. 496 -
Stadtrat Borchert
- 10) Entwidmung von Straßenland - Drs. 497 -
Stadtrat Borchert

- 11) Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 485 -
- 12) Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Pflege-
heimes an der Wahlestraße
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 478 -
- 13) Verlängerung der Laufzeiten für Darlehen der Kieler
Spar- und Leihkasse
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 479 -
- 14) Genehmigung eines weiteren Kostenanschlages zu dem
Umbau des Schauspielhauses
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 452 -
- Material wird nachgereicht -
- 15) Anfrage von Stadtrat Hartmann betr. Lärmbekämpfung - Drs. 489 -
- 16) Instandsetzung der Jugendherberge Bellevue
Stadtrat Dr. Meier-Bant - Drs. 472 -
- 17) Kinderspielplatz Fockstraße
Stadtrat Dr. Meier-Bant - Drs. 460 -
- 18) Beschaffung von Fontänen auf dem Kleinen Kiel für
größere Tagungen und bei festlichen Veranstaltungen
Stadtrat Hartmann - Drs. 483 -
- 19) Nachforderung für den Einbau der Orgel in der Aula
der Hebbelschule
Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 469 -
- 20) Luftschutz-Stadtanalyse für den Stadtbezirk Kiel
Stadtrat Langbehn - Drs. 482 -
- 21) Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene
Stadtrat Borchert - Drs. 498 -
- 22) Umbesetzung des Ausgleichsausschusses II
Frau Stadträtin Hinz - Drs. 499 -
- 23) Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

- 1) Gewährung eines Zinszuschusses an die Kiel-Frost GmbH. & Co. KG. in Kiel
Oberbürgermeister - Drs. 487 -
- 2) Darlehen an die Firma Terra-Chemie GmbH. in Hamburg 1, Rosenstraße 11
Oberbürgermeister - Drs. 488 -
- 3) Aufhebung eines Erbbaurechts an dem stadteigenen Grundstück Kaistraße und Verkauf einer etwa 6.000 qm großen Teilfläche hinter der Alten Lübecker Chaussee an die Firma Eckmann
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 477 -
- 4) Wiederaufbau des Grundstücks Andreas-Gayk-Straße 16
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 480 -
- 5) Festsetzung der Pacht für das Brecherwerk der Hohlsteinwerk Schleswig-Holstein GmbH.
Bürgermeister Dr. Fuchs - Drs. 481 -
- 6) Verschiedenes

Die Tagesordnungspunkte 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 18, 20, 21 und 22 der öffentlichen Sitzung sowie der Tagesordnungspunkt 3 der nichtöffentlichen Sitzung werden erst am 20. August 1958 im Magistrat beraten.

- 2) An
a) die Kieler Nachrichten
b) die Schleswig-Holsteinische Volkszeitung

2
ab 15.8.58 *K.*

Ratsversammlung. Sitzung Donnerstag, 21.8.1958, 15 Uhr, Rathaus, Ratssaal.
Tagesordnung: Öffentliche Sitzung: 1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 3.7.1958. 2. Mitteilungen. 3. Erfahrungsbericht über die Kieler Woche 1958. 4. 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 für das Gebiet Prof.-Peters-Platz. 5. 19. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4 für das Gelände südlich der ehemaligen Polizeischule Feldstraße/Ecke Hindenburgufer. 6. 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - für das Gebiet Holstenstraße zwischen Fleethörn und Holstenplatz. 7. 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 137 für das Baugebiet Ernestinenstraße/Pickertstraße. 8. Durchführungsplan Nr. 232 und 233 und 8. Änderung des Aufbauplanes Nr. 5 für das Baugebiet Rendsburger Landstraße und Teile des dahinter liegenden Kiesgrubengeländes. 9. Straßenbenennungen (Schönberger Straße). 10. Entwidmung von Straßengelände. 11. Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse. 12. Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Pflegeheimes an der Wahlestraße. 13. Verlängerung der Laufzeiten für Darlehen der Kieler Spar- und Leihkasse. 14. Genehmigung eines weiteren Kostenanschlages zu dem Umbau des Schauspielhauses. 15. Anfrage von Stadtrat Hartmann betr. Lärmbekämpfung. 16. Instandsetzung der Jugendherberge Bellevue. 17. Kinderspielplatz Fockstraße. 18. Beschaffung von Fontänen auf dem Kleinen Kiel. 19. Nachforderung für den Einbau der Orgel in der Aula der Hebbelschule. 20. Luftschutz-Stadtanalyse für den Stadtbezirk Kiel. 21. Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene. 22. Umbesetzung des Ausgleichsausschusses II. 23. Verschiedenes. Nichtöffentliche Sitzung: 1. Gewährung eines Zinszuschusses. 2. Gewährung eines Darlehens. 3. Grundstücksangelegenheit. 4. Übernahme einer Ausbietungsgarantie. 5. Festsetzung einer Pacht. 6. Verschiedenes.
- Der Stadtpräsident. In Vertretung Hinz, Stadträtin -

3) Eine Tagesordnung ist im Rathaus auszuhängen. *RT*

4) ZdA.

In Vertretung:

Hinz

(Hinz)

Geschäftliche Mitteilung für den Magistrat und die Ratsversammlung

Zur Anregung von Stadtrat Hartmann in der Sitzung der Ratsversammlung am 3.7.1958, den Parkplatz auf dem Holstenplatz wenigstens teilweise auswärtigen Besuchern Kiels vorzubehalten.

Der zum Parken angelegte Teil des Holstenplatzes ist "öffentlicher Parkplatz" und gemäß Straßenverkehrsordnung durch das amtliche Parkplatzschild (Bild 32 StVO) gekennzeichnet.

Die Anlage öffentlicher Parkplätze beruht auf der Straßenverkehrsordnung. Diese bezweckt eine Ordnung im Straßenverkehr, um die mit ihm nun mal verbundene Gefährdung der Verkehrsteilnehmer zu verringern. Verhaltensweisen von Verkehrsteilnehmern, die der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entgegenstehen, den Verkehr gefährden, andere Verkehrsteilnehmer schädigen oder mehr als unvermeidbar behindern oder belästigen können, sollen durch verkehrsordnende Maßnahmen, zu denen auch die Anlage öffentlicher Parkplätze gehört, neutralisiert bzw. durch Verbote mit Strafandrohungen bekämpft werden.

Die Straßenverkehrsordnung und damit auch ihre Bestimmungen über öffentliche Parkplätze können aber nicht dazu verwendet werden, Auswärtige gegenüber Einheimischen, oder umgekehrt, zu bevorzugen, der einen Kategorie größere Bequemlichkeit als der anderen zu verschaffen, wirtschaftliche Sonderinteressen, sei es von Anliegern, sei es eines Wirtschaftszeiges wie des Fremdenverkehrs, durchzusetzen oder besonders zu berücksichtigen.

Die Fläche des Holstenplatzes, die zum öffentlichen Parkplatz erklärt ist, kann also weder ganz noch teilweise auf das Parken Auswärtiger beschränkt werden. Selbst bei Einsatz eines Parkwächters ließe sich das auch gar nicht echt kontrollieren. Auswärtige Kennzeichen führen mitunter noch sehr lange auch solche Fahrzeuge, deren Halter nach der Zulassung ihres Fahrzeuges nach Kiel verzogen sind und hier nun wohnen und leben. Es wäre auch nicht gerechtfertigt, einen Kfz.-Besitzer aus Kronshagen oder Schulensee mit Rendsburger, also auswärtigem Kennzeichen, auf dem Holstenplatz ohne weiteres parken zu lassen, dagegen Kfz.-Besitzer aus Elmschenhagen, Friedrichsort oder Suchsdorf mit Kieler Kennzeichen, wenn ihre Besitzer von dort zum Einkauf oder zu einer Vorsprache "in die Stadt" gekommen sind, von diesem Parkplatz zu verweisen. Es kann auch weiter nicht generell gesagt werden, daß ein Kieler Geschäftsmann, Arzt oder Anwalt, der am Holstenplatz sein Geschäft, Büro oder Praxis betreibt, sein Fahrzeug mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr nicht auf dem Holstenplatz parken soll. Er braucht es ja mitunter geschäftliche oder beruflich stündlich und kann deshalb auch nicht ohne weiteres auf weiter entlegene Parkgelegenheiten verwiesen werden.

Schließlich ist es auch nicht so, daß von morgens an die Parkstellen auf diesem Parkplatz von Kieler Dauerparkern besetzt gehalten werden. Mehrfache zwischenzeitliche Zählungen haben ergeben, daß sich auf dem einige Male vollbesetzten, andere Male nahezu vollbesetzten Parkplatz durchschnittlich $3/5$ Fahrzeuge mit Kieler und $2/5$ Fahrzeuge mit auswärtigen Kennzeichen befanden. An der Ostseite der Holstenstraße zwischen Ziegelteich und Schevenbrücke waren zudem immer noch einige, wenn auch wenige Parkgelegenheiten vorhanden, an der Westseite, die mit Parkuhren versehen ist, waren immer mehrere Stände frei.

Dafür, daß nach Möglichkeit in den Geschäfts- und Bürozentren der Städte auch Auswärtige einen Parkplatz für ihre Kfz. bei Besorgungen oder Verhandlungen in diesen Zentren finden und nicht alle Parkgelegenheiten von Dauerparkern besetzt antreffen, gibt es nur die Einrichtung von Parkuhren. Mit ihnen allein lassen sich Dauerparker zum Aufsuchen von Parkgelegenheiten in Nebenstraßen oder auf abgelegeneren Parkplätzen bewegen. Der auswärtige Citybesucher opfert den Groschen (für 30 Min.) oder 20 Pfg. (für eine Stunde) zwar nicht gerade gern, aber im Grunde doch bereitwillig für die Annehmlichkeit, sein Fahrzeug ganz in der Nähe zu haben.

B o r c h e r t

Kiel, den 12. August 1958

Geschäftliche Mitteilung für den Magistrat und die Ratsversammlung

Zu den Ausführungen von Stadtrat Hartmann in der Sitzung der Ratsversammlung am 3. 7. 1958 betreffend Reklameflüge über der Stadt, soweit diese Ausführungen an das Ordnungsamt verwiesen sind.

Die gelegentlichen Reklameflüge von Motorflugzeugen, die außerhalb des Landes Schleswig-Holstein für solche Zwecke nach den dafür maßgeblichen Bestimmungen zugelassen sind, halten sich über dem Kieler Stadtgebiet im Rahmen der dafür derzeit gegebenen Vorschriften. Beim sogenannten Bannerflug muß über Kiel in mindestens 500 m Höhe geflogen werden. Durch einen im Flugzeug mitgeführten Barographen wird die Flughöhe festgehalten. Bei der Landung nimmt der Flugleiter in Holtenau den Barographenstreifen entgegen. In keinem Falle ist bei der Kontrolle eine Unterschreitung dieser Mindestflughöhe über Kiel festgestellt worden. Der Bannerflug über Kiel bleibt auch im Rahmen der zugelassenen Flugzeiten, nämlich 8 - 18 Uhr an Werktagen, sonnabends 8 - 14 Uhr. Es wird beim Bannerflug weiter mit Schondrehzahl geflogen. Flöge das Flugzeug mit voller Flugleistung, würde der Motor beim langsamen Tempo, das der Werbezweck ja erfordert, nach etwa 15 Minuten sauer werden.

Es muß also nochmals festgestellt werden, daß die den Luftverkehr überwachenden Behörden gegenwärtig keine Möglichkeit zum Einschreiten gegen den über dem Kieler Stadtgebiet gelegentlich vor sich gehenden Bannerflug haben.

B o r c h e r t

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 8. August 1958

Drucksache 491

Betr.: 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 wird zugestimmt.

Begründung

Auf dem Westufer werden Bauflächen für öffentliche Bauten benötigt. Das Schul- und Kulturamt plant die Errichtung einer Pestalozzi-Schule. Ein geeignetes städtisches Baugrundstück steht nicht zur Verfügung.

Auf dem Prof.-Peters-Platz erübrigt sich durch den Verzicht des Kieler Turnvereins e.V. von 1885 auf Durchführung des geplanten Turnhallenprojektes an der Gutenbergstraße westlich der Feuerwache eine Möglichkeit zur Unterbringung der Schule. In Anlehnung an den Schulbau läßt sich auch ein vom Jugendamt geplantes Kindertagesheim mit unterbringen.

Bei der Bebauung soll davon ausgegangen werden, die Sport- und Grünflächen des Prof.-Peters-Platzes in ihren Grundzügen zu erhalten.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7.8.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 8. August 1958

Drucksache 492

Betr.: 19. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4.

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 19. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4 wird zugestimmt.

Begründung

Die Wehrbereichsverwaltung I beabsichtigt, auf dem Gelände südlich der ehemaligen Polizeischule, Feldstraße/Ecke Hindenburgufer, Verwaltungsgebäude zu errichten. Das Gelände ist in dem Aufbauplan Nr. 4 als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die Einbeziehung dieser Flächen in das Baugebiet zwecks Errichtung öffentlicher Gebäude ist vertretbar, da der Grundgedanke der hier vorliegenden städtebaulichen Absichten, nämlich eine Trennung der einzelnen Baugebiete durch Grünflächen, erhalten bleibt. In diesem Bereich stehen bereits Gebäude der Wasser- und Schifffahrtsdirektion am Hindenburgufer und der Feldstraße die Bauten des Bundes, in denen früher das Ministerium für Verkehr untergebracht war.

Die Bepflanzung der Freiflächen zwischen den Gebäuden soll im Einklang mit dem Stadtplanungsamt und dem Tiefbauamt -Gartenbauabteilung- erfolgen, um eine einheitliche Grünflächengestaltung der öffentlichen und privaten Freiflächen sicherzustellen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7.8.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Zu Punkt 6 der Tagesordnung

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 8. August 1958

Drucksache 493

Betr.: 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II -

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II -
wird zugestimmt.

Begründung

Aus Kreisen der Anlieger und der Geschäftsinhaber der Holstenstraße zwischen Fleethörn und Holstenplatz ist der Wunsch geäußert worden, im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Ausbau dieses Straßenabschnittes als Fußgängerstraße die Aufstellung von Ausstellungsvitrinen zuzulassen. Die Straßenbreite für diesen Abschnitt beträgt ca. 16 m, so daß die von den Anliegern gewünschte Aufstellung von Vitrinen vertretbar erscheint, ohne daß dadurch der Fußgängerverkehr gestört wird. Nach den mit den Anliegern vorläufig geführten Verhandlungen sind ca. 10 - 12 jeweils von 2 Anliegern genutzte Vitrinen vorgesehen. Sie sollen in Längsaufstellung in einem Abstand von ca. 3,50 m von der Gebäudeflucht beiderseits der Straße errichtet werden. Über die endgültige Größe und Gestaltung sollen im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt noch entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

Nach den bisherigen Verhandlungen mit den Anliegern besteht Klarheit darüber, daß die Vitrinen von ihnen und auf ihre Kosten nach einer einheitlich von der Stadt gutzuheißenden Planung in einem Zuge errichtet werden sollen, wobei die Stadt das für die Aufstellung der Vitrinen benötigte Gelände aufgrund eines besonderen mit dem Tiefbauamt abzuschließenden Pachtvertrages bereitstellt. Der Pachtvertrag wird Festlegungen enthalten, die eine den Wünschen der Stadt und der Anlieger entsprechende Nutzung sicherstellen sollen.

Es ist beabsichtigt, daß die endgültigen Planunterlagen für die Gesamtanlage sowie für die Einzelvitrinen im Benehmen mit der Anliegergemeinschaft aufgestellt und danach Bestandteil des Durchführungsplanes werden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7.8.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 8. August 1958

Drucksache 494

Betr.: 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 137

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 137 für das Baugebiet Ernestinenstraße/Pickertstraße wird zugestimmt.

Begründung

Das Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 137 wird um die Grundstücke Ostring 214, 216, 218, 220, 222, 224, 226, 228 erweitert. Gleich werden diese Grundstücke gemeinsam mit den Grundstücken Ostring und Ernestinenstraße 23 - 25 in die Zusammenlegung einbezogen. eine Neuordnung des Grund und Bodens kann hier eine günstigere lung der Baukörper erfolgen, wodurch gute Belichtungs- und Beschverhältnisse in diesem sehr spitzwinkligen Baublock geschaffen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Grundstücke Ostring 214, 216, 218, 220, 222, 224, 226, 228, 230a und Ernestinenstraße 23-25 werden in die Zusammenlegung einbezogen.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7.8.1958 einstimmig zugestimmt. Das bgl. Mitglied Architekt Weidling hat an der Beratung und Beschlußfassung im Bauausschuß nicht teilgenommen.

J e n s e n
Stadtbaurat

Zu Punkt 8 der Tagesordnung

B a u a u s s c h u ß
- Stadtplanungsamt -

Kiel, den 8. August 1958

Drucksache 495

Betr.: Durchführungspläne Nr. 232 und 233 und 8. Änderung des Aufbauplanes Nr. 5

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: a) Dem Durchführungsplan Nr. 232 für das Baugebiet Rendsburger Landstraße 97 - 121 und Teile des dahinter liegenden Kiesgrubengeländes,
b) dem Durchführungsplan Nr. 233 für das Baugebiet Rendsburger Landstraße 123 - 127 und Teile des dahinter liegenden Kiesgrubengeländes,
c) der 8. Änderung des Aufbauplanes Nr. 5
wird zugestimmt.

Begründung

Zu a) und b):

Mit der Aufstellung der vorliegenden Durchführungspläne sollen die bodenordnerischen Voraussetzungen für den Neubau einer Volksschule sowie für die Anlage eines Sportplatzes in Hassee geschaffen werden. Die in Zusammenarbeit mit dem Schulamt durchgeführten Untersuchungen über den Standort einer neuen Volksschule in Kiel-Süd haben ergeben, den Neubau in unmittelbarer Nähe der Schule Hassee I und II vorzusehen. Anstelle des bestehenden kleinen Schulhofes der Schule Hassee wird im Zusammenhang mit der Ausweisung eines neuen Schulgeländes die Anlage eines Sportplatzes der gleichzeitig als Pausenhof für die neue Schule und als Kinderspielplatz für das Einzugsgebiet dienen soll, vorgesehen. Der alte Schulhof muß dann zu gegebener Zeit Grünfläche werden.

Zur Bereinigung und Neuordnung des Baugebietes erfolgt eine Neu festsetzung der Straßen- und Baufluchtlinien.

Für die Durchführung der obigen städtebaulichen Absichten werden vorsorglich für die von der Verkehrsplanung sowie aus sonstigen Gründen des öffentlichen Wohls betroffenen Grundeigentümer entsprechende Maßnahmen nach §§ 17 bzw. 49 ff des Aufbaugesetzes vorgesehen.

Es werden hiervon folgende Flurstücke betroffen:

a) im Durchführungsplan Nr. 232:

287/49, 317/49, 318/49, 285/49, 347/47, 46/4, 33/2, 109/1,
108/5, 2580/108, 2582/108;

b) im Durchführungsplan Nr. 233:

548/50, 361/50, 296/61, 298/61, 297/61, 312/62, 352/62,
299/61, 311/52.

Ob und inwieweit diese Neuordnungsmaßnahmen erforderlich werden, wird davon abhängen, ob eine Bereinigung der Grundstücksverhältnisse auf freiwilliger Basis erreicht werden kann.

Vorhandene Gebäude bzw. Gebäudeteile, die entweder der festgelegten Nutzung nicht entsprechen oder einer solchen nicht zugeführt werden können, sind abzurechen, sobald die Durchführung der geplanten Maßnahmen oder das öffentliche Wohl dies erforderlich machen, spätestens jedoch mit eintretender Bauauffälligkeit. Wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Instandsetzungen können nicht zugelassen werden.

Zu c):

Der Aufbauplan Nr. 5 wird entsprechend den in den Durchführungsplänen Nr. 232 und 233 vorgesehenen Maßnahmen geändert.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7.8.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
- Bauverwaltungsamt -

Kiel, den 8. August 1958

Drucksache 496

Betr.: Straßenbenennungen.

B. E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

- Antrag: a) Der durch den Ausbau der Schönberger Straße zwischen Wischhofstraße und Gabelsbergerstraße entstandene neue Straßenteil erhält die Bezeichnung
"Schönberger Straße".
- b) Der durch diesen Ausbau abgeschnittene Teil der bisherigen Schönberger Straße zwischen Wischhofstraße und Gabelsbergerstraße wird in
"Am Seefischmarkt"
umbenannt.

Begründung

Zu a):

Die Schönberger Straße ist in dem Abschnitt zwischen Wischhofstraße und Gabelsbergerstraße begradigt worden. Der dadurch entstandene neue Straßenteil bedarf der Benennung. Es ist erforderlich, für diese neue Linienführung der Schönberger Straße die bisherige Bezeichnung beizubehalten.

Zu b):

Für den abgeschnittenen Teil der bisherigen Schönberger Straße zwischen Wischhofstraße und Gabelsbergerstraße muß eine Umbenennung vorgenommen werden. Als neuer Straßename wird die Bezeichnung "Am Seefischmarkt" vorgeschlagen. Der größte Teil dieses Straßenabschnittes grenzt an das Gelände des Seefischmarktes und der Fischindustrie. Der vorgeschlagene Straßename würde sich gut in die Bezeichnungen der umliegenden Straßen einfügen, die nach Flurbezeichnungen benannt worden sind.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7.8.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

B a u a u s s c h u ß
- Bauverwaltungsamt -

Kiel, den 8. August 1958

Drucksache 497

Betr.: Entwidmung von Straßenland.

B.E.: Stadtbaurat Prof. Jensen

Antrag: Der Entwidmung von 11 qm Straßenland vor dem Grundstück Elmschenhagener Allee 9, Flur S 10, Flurstück 86, gem. Lageplan des Stadtplanungsamtes - Abt. Vermessung - vom 16.5.1958 wird zugestimmt.

Begründung

Die Teilfläche aus dem Flurstück 86, die nach dem Lageplan der Vermessungsabteilung vom 16.5.1958 vor dem Grundstück Elmschenhagener Allee 9 als Bestandteil der Straße dargestellt ist, soll dem Grundstück Elmschenhagener Allee 9 zur Begradigung des genannten Grundstückes zugeschlagen werden. Ein öffentliches Interesse an der Benutzung der 11 qm großen Teilfläche besteht nicht.

Die beteiligten Dienststellen sind gehört worden. Bedenken gegen die Entwidmung der Teilfläche sind nicht erhoben worden.

Der Bauausschuß hat der Vorlage in seiner Sitzung am 7.8.1958 einstimmig zugestimmt.

J e n s e n
Stadtbaurat

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Kiel, den 14. August 1958

Der Magistrat
Finanzausschuß
Hauptamt

Drucksache 485

Betr.: Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. F u c h s

Antrag: Die beigelegte Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse wird beschlossen.

Begründung:

Für das Land Schleswig-Holstein ist am 6.5.1958 ein neues Sparkassengesetz erlassen worden und am 1. 6. 1958 in Kraft getreten (GVOBl. Schl.-H. 13/1958 S. 191).

Die wesentliche Aufgabe der mit diesem Gesetz getroffenen Neuregelung besteht darin, den besonderen Charakter der Sparkassen, der in ihrer engen Verbindung mit den kommunalen Gebietskörpern und in dem Einfluß des ehrenamtlichen Elements auf die Verwaltung und die Geschäftspolitik der Sparkassen besteht, zu erhalten und dabei doch die Geschäftsführung der Sparkassen den modernen Erfordernissen eines komplizierten Geld- und Kreditwesens anzupassen.

Den Gewährträgern größerer Sparkassen mit einem Einlagenbestand von über 10 Mio. DM soll in Angleichung an die sparkassenrechtliche Entwicklung in den anderen Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die Verantwortung für die einzelnen Geschäftsvorfälle auf einen hauptamtlich besetzten Vorstand zu verlagern. Damit soll dem ehrenamtlich besetzten obersten Sparkassenorgan (Verwaltungsrat) jedoch nicht die Möglichkeit genommen werden, die Beschlußfassung bei besonders wichtigen Angelegenheiten in Ausnahmefällen an sich zu ziehen.

Das Gesetz unterscheidet daher zwischen 2 Organisationsformen. Während die eine als Organ der Sparkasse nur einen, mit Ausnahme des Vorsitzenden, ehrenamtlich besetzten und grundsätzlich allzuständigen Vorstand kennt, sieht die zweite für Sparkassen mit mehr als 10 Mio. DM Einlagen zugelassene Organisationsform einen ehrenamtlichen Verwaltungsrat als oberstes Verwaltungsorgan und einen hauptamtlich besetzten Vorstand vor.

Nach § 3 des Sparkassengesetzes hat die Vertretungskörperschaft des Gewährträgers eine Satzung für die Sparkasse zu erlassen. Sie bestimmt über die Zusammensetzung der Aufgaben der Organe, die Verwaltung und Organisation sowie die Geschäfte der Sparkasse. Abweichungen von dem Wortlaut der Mustersatzung der Aufsichtsbehörde sind dieser bis 30. 8. 1958 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Sparkassenmustersatzungen hat der Innenminister mit seinem Runderlaß vom 16.6.1958 (Amtsbl. Nr. 26 S. 298) veröffentlicht.

Der Vorstand der Kieler Spar- und Leihkasse hat in seiner Sitzung am 4.7.1958 beschlossen, der Stadt als Gewährträger die Einführung der Mustersatzung für Sparkassen mit einem Verwaltungsrat zu empfehlen. Außerdem haben der Vorstand bzw. die Direktion folgende Ergänzungen und Änderungen vorgeschlagen:

Mustersatzung	Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse	Begründung:
---------------	--	-------------

§ 1 (1):

Die von d ... (Gemeinde, Amt, Kreis, Zweckverband)
... errichtete Sparkasse mit dem Sitz in
hat den Namen:
" " und führt ein Siegel oder einen Stempel mit dieser Bezeichnung.

Die von der Stadt Kiel errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Kiel hat den Namen: "Kieler Spar- und Leihkasse" und führt ein Siegel oder einen Stempel mit dieser Bezeichnung.

Der bisherige Zusatz "Städtische Sparkasse zu Kiel" mußte auf Grund des Begleiterlasses vom 26.8.1932 zu der damaligen Sparkassenmustersatzung eingefügt werden. Er kann wegfallen, da diese Vorschrift außer Kraft gesetzt worden ist. Die Verkürzung des Namens dient der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs, zumal die Sparkasse nur unter dem Namen "Kieler Spar- und Leihkasse" bekannt ist.

§ 14 Satz 1:

Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Gewährträgers (und in den Gemeinden (Amtsgerichtsbezirken) ...) (Geschäftsgebiet) ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliehene Grundstück im Geschäftsgebiet belegt zu sein.

Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Gewährträgers oder der benachbarten Gemeinden ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliehene Grundstück im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg belegt zu sein

Die vorgeschlagene Fassung hält den zeitigen Rechtszustand nach § 27 Ziffer 6 und § 25 Ziffer 1 der jetzigen Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse aufrecht, stellt mit keine Ausdehnung des Geschäftsgebietes dar und wird der Bedeutung der Sparkasse für die nähere Umgebung der Landeshauptstadt gerecht.

Mustersatzung

Satzung der Kieler
Spar- und Leihkasse

Begründung:

§ 17 (1) Satz 3:

.... Die Kredite dürfen im Einzelfall drei vom Tausend des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens 50.000,- DM betragen; ...

... Die Kredite dürfen im Einzelfall drei vom Tausend des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens 100.000,-DM betragen;

Die Kieler Spar- und Leihkasse darf bereits jetzt auf Grund des § 27 Ziffer 2 ihrer Satzung (13. Nachtrag vom 3.3.1953) 50.000,- DM als Blankokredit im Einzelfall ausleihen. Dieser Betrag wurde der Kieler Spar- und Leihkasse wegen ihrer Größe und der wirtschaftlichen Verflechtung mit der Kieler Wirtschaft über den bisher für alle anderen Sparkassen in Schleswig-Holstein geltenden Betrag hinaus genehmigt. Die neue Kreditgrenze von 100.000,- DM entspricht der Entwicklung der Sparkasse und dem Bedürfnis ihres Kundenkreises. Der gesamte Einlagenbestand der Kieler Spar- und Leihkasse betrug am 30.6.1958 135 Mio. DM. Demnach würde sich die Höchstgrenze für Blankokredite auf 405.000,- DM errechnen (3 pro Mi. von 135 Mio.).

§ 18 Satz 3:

..... Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf den Betrag von 200.000,- DM nicht übersteigen,

..... Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf den Betrag von 1 Million DM nicht übersteigen,

Die der Kieler Spar- und Leihkasse genehmigte Höchstgrenze für Personalkredite beträgt schon jetzt 300.000,- DM (siehe § 28 der jetzigen Satzung - 15. Nachtrag vom 28.10.1955). Nach dem Runderlaß des Innenministers vom 16.6.1958 können die Gewährträger bei Sparkassen,

Mustersatzung

Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse

Begründung:

deren Einlagenbestand mehr als 20 Mio. DM beträgt, eine höhere Kreditgrenze festsetzen in der Mustersatzung gesehen ist. Die Kredite dürfen aber die absolute Kredit höchstgrenze von 1 v.H. der Gesamteinlagen nicht überschreiten. 1 v.H. der Gesamteinlagen der Kieler Spar- und Leihkasse am 30.6.1958 in Höhe von 135 Mio. DM wurde demnach eine Personalkredit höchstgrenze im Einzelfall von 1,3 Mio. DM zugelassen. In Anbetracht der Tatsache, daß in diese Personalkreditgrenze alle Kredite, auch die gegen satzungsmäßige öffentliche Absicherung, alle Wechselkredite, für die noch mehrere gute Sicherer haften müssen, alle Avale, die in der Regel nur ein geringes Risiko enthalten, und neuerdings auch das Obligo aus den im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen Kredite einzurechnen sind, hält der Vorstand der Kieler Spar- und Leihkasse eine Personalkredit höchstgrenze von 1 Mio. DM für notwendig.

Die Kieler Spar- und Leihkasse wird wie bisher kleine und mittlere Kreditgeschäfte besonders pflegen.

§ 19:

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Ge-

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Ge-

Nach Abs.1 letzter Satz können Kredite an Dritten unter Bürgschaft des

meindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Schleswig-Holstein, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v.H., derjenige der langfristigen Kredite 12 1/2 v.H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Be-

meindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Schleswig-Holstein, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Verwaltungsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 Satz 1 gewährten Kredite darf 25 v.H., derjenige der langfristigen Kredite 12 1/2 v.H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindever-

des, eines deutschen Landes, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

Der Abs. 2 bestimmt, daß die nach Abs. 1 gewährten Kredite 25 v.H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen dürfen.

Danach sind alle Bürgschaften der öffentlichen Hand, auch die der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, in das Kommunal-kreditkontingent einzuzurechnen.

Das bedeutet gegenüber dem bisherigen preußischen Sparkassenrecht zumindest insoweit eine Einschränkung des echten Kommunalkredites, als nunmehr auch die Bürgschaften der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute - für unsere Sparkasse insbesondere die Bürgschaften der Landesbank und Girozentrale Kiel - auf das Kommunalkreditkontingent anzurechnen sind.

Darüber hinaus war bisher zweifelhaft, ob derartige Bürgschaften überhaupt in das Kommunalkreditkontingent einzurechnen sind.

Mit der vorgeschlagene-

Mustersatzung

Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse

Begründung:

stand an Inhaber-
anleihen von Gemein-
den, Gemeindever-
bänden und Zweckver-
bänden sowie Ver-
pflichtungen gemäß
§ 12 Abs. 3, die die
Sparkasse zugunsten
solcher Körperschaf-
ten übernommen hat,
eingerechnet.

bänden und Zweckver-
bänden sowie Ver-
pflichtungen gemäß
§ 12 Abs. 3, die die
Sparkasse zugunsten
solcher Körperschaf-
ten übernommen hat,
eingerechnet.

nen Fassung unserer
Satzung wird klargestellt,
daß Bürgschaften der öffent-
lichen Hand und der öffent-
lich-rechtlichen Kreditinstitute
nicht das Kommunalkreditkontingent
einzunehmen sind. Sie würden
auch der Regelung in Nordrhein-
Westfalen entsprechen.

§ 29:

Der Verwaltungsrat besteht aus dem (Bürgermeister, Landrat, Amtmann (Kirchspielsvorsteher), Zweckverbandsvorsitzenden) als Vorsitzendem und (4 bis 8) ehrenamtlichen Mitgliedern, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen müssen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. (Zusätzliche Regelung für kreisfreie Städte: ... sowie dem Kämmerer).

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Mitgliedern, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen müssen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern, sowie dem Kämmerer.

Hier hält der Sparkassenvorstand sechs ehrenamtliche Mitglieder des Verwaltungsrates für zweckmäßig, wie zwar auch darum, nach § 33 der Satzung drei ehrenamtliche Stellvertreter des Kreditausschusses angehören müssen.

§ 31 (1):

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse, erläßt die Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kredit-

Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse, erläßt die Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß

Nach § 11 des Sparkassengesetzes hat der Verwaltungsrat die in der Satzung vorgesehenen Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß und die Innenrevisoren

ausschuß und die
Innenrevision und
beaufsichtigt de-
ren Geschäftsfüh-
rung. Er erläßt
ferner eine Ge-
schäftsanweisung
für die Dienst-
kräfte der Spar-
kasse, soweit sie
nicht dem Vor-
stand angehören.

und die Innenrevision
und beaufsichtigt de-
ren Geschäftsführung.

zu erlassen und die
Geschäftsführung zu
beaufsichtigen. Nach
§ 31 der Mustersat-
zung soll der Verwal-
tungsrat auch eine Ge-
schäftsanweisung für
die Dienstkräfte der
Sparkasse, soweit sie
nicht dem Vorstand
angehören, erlassen,
was § 11 des Sparkas-
sengesetzes nicht
vorsieht. Unbeschadet
der Rechtslage er-
scheint es zweckmäßig,
den Erlaß der Ge-
schäftsanweisung dem
Vorstand zu übertra-
gen (S. § 37), weil
durch die Geschäfts-
anweisung der interne
Geschäftsablauf gere-
gelt wird. Im übrigen
kann nach § 11 des
Sparkassengesetzes
der Verwaltungsrat in
Angelegenheiten von
besonderer Bedeutung
die Beschlußfassung
in Ausnahmefällen an
sich ziehen.

§ 35 (1):

Die ehrenamtlichen
Mitglieder des
Verwaltungsrates
müssen zu ...
(Gemeinde- oder
Stadtvertretung,
Kreistag, Amts-
ausschuß (Kirch-
spielsvertretung),
Zweckverbandsver-
sammlung) (Ver-
tretungskörper-
schaft) wählbar
sein. Sie werden

Die ehrenamtlichen Mit-
glieder des Verwaltungs-
rates müssen zur Rats-
versammlung wählbar
sein. Sie werden von
der Ratsversammlung auf
die Dauer ihrer Wahl-
zeit gewählt. Von ih-
nen müssen 2 Mitglie-
der der Ratsversamm-
lung angehören.

Entsprechend der bis-
herigen Zusammenset-
zung des Vorstandes
der Kieler Spar-
und Leihkasse wird
vorgeschlagen, daß
der Verwaltungsrat
aus zwei Ratsherren
und vier zur Ratsver-
sammlung wahlberech-
tigten Einwohnern
der Stadt Kiel beste-
hen soll.

Mustersatzung

Satzung der Kieler
Spar- und Leihkasse

Begründung:

von der Vertretungs-
körperschaft auf die
Dauer der Wahlzeit
der Vertretungskör-
perschaft gewählt.
Von ihnen müssen
.... Mitglieder der
Vertretungskörper-
schaft angehören.

§ 36 (2) Satz 1:

Der Vorstand be-
steht aus ...haupt-
amtlichen Mitglie-
dern.

Der Vorstand besteht
aus 3 hauptamtlichen
Mitgliedern.

Der Sparkassenvorstand
vertritt die Auffassung,
daß bei der Größe der
Kieler Spar- und Leih-
kasse die Berufung von
drei hauptamtlichen
Mitgliedern für den
neuen Vorstand erforderlich
ist.

§ 37:

Der Vorstand führt
alle Geschäfte, die
nicht dem Verwal-
tungsrat oder dem
Kreditausschuß vor-
behalten sind, selbst-
ständig und verant-
wortlich nach Maßga-
be der Gesetze, die-
ser Satzung und der
Geschäftsanweisung
im Rahmen der Richt-
linien der Geschäfts-
politik, unbeschadet
des Rechts des Ver-
waltungsrates, die
Beschlußfassung in
Angelegenheiten von
besonderer Bedeutung
in Ausnahmefällen
an sich zu ziehen.

(1) Der Vorstand
führt alle Geschäfte,
die nicht dem Verwal-
tungsrat oder dem Kre-
ditausschuß vorbehal-
ten sind, selbständig
und verantwortlich
nach Maßgabe der Ge-
setze, dieser Satzung
und der Geschäftsan-
weisung im Rahmen
der Richtlinien der
Geschäftspolitik, un-
beschadet des Rechts
des Verwaltungsrates,
die Beschlußfassung
in Angelegenheiten
von besonderer Bedeu-
tung in Ausnahmefällen
an sich zu ziehen.

Siehe Begründung
§ 31 (1).

(2) Der Vorstand er-
läßt eine Geschäfts-
anweisung für die
Dienstkräfte der Spar-
kasse.

Mustersatzung

Satzung der Kieler
Spar- und Leihkasse

Begründung:

§ 41 (3):

Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sind die maschinenmäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse auch mit der Unterschrift einer der in Abs. 2 genannten Personen oder einem Kontrollstempel rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalterraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist.

... Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sind die maschinenmäßig hergestellten oder mit einem Kontrollstempel versehenen Quittungen für die Sparkasse rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalterraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist.

Die vorgeschlagene Quittungsleistung wird dem Geschäftsumfang der Kieler Spar- und Leihkasse gerecht. Sie ist bereits satzungsmäßig zugelassen worden und hat sich bewährt.

Nach Genehmigung der Satzung sind von der Ratsversammlung in der September-Sitzung die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates zu wählen und in der Oktobersitzung auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Mitglieder des Vorstandes zu berufen. Davon ist ein Mitglied zum geschäftsführenden Mitglied (Sparkassenleiter) zu bestellen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung am 12. August und der Magistrat in seiner Sitzung am 13. August 1958 einstimmig noch folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 34 Abs. 5 erhält folgenden Zusatz:

"Er hat sie dem Verwaltungsrat vorzulegen, wenn die Kredithöhe eines einzelnen Kreditnehmers 600.000 DM übersteigt."

2. § 35 Abs. 1 Satz 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:

"Von ihnen müssen mindestens zwei Mitglieder der Ratsversammlung angehören."

Beide Änderungen sind in der den Damen und Herren Mitgliedern der Ratsversammlung vorliegenden Satzung berücksichtigt.

Der Magistrat hat außerdem zur Ausführung des § 30 der Satzung mit Zustimmung des Unterzeichners dem Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Kämmerer den Vorsitz im Verwaltungsrat übertragen.

Dr. M ü t h l i n g

S A T Z U N G

d e r

K i e l e r S p a r - u n d L e i h k a s s e

V o m

1958

Auf Grund des § 3 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 6.5.1958 (GVBl. f. Schl.-H. S. 191) hat die Ratsversammlung die folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Haftung des Gewährträgers

- (1) Die von der Stadt Kiel errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Kiel hat den Namen: "Kieler Spar- und Leihkasse" und führt ein Siegel oder einen Stempel mit dieser Bezeichnung.
- (2) Die Sparkasse ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stadt Kiel haftet als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.
- (4) Die Sparkasse kann Zweigstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Haupt- und Nebenzweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) errichten.
- (5) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sparkasse hat die Aufgabe, den Sparsinn in der Bevölkerung zu wecken und zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie alle erforderlichen und geeigneten Einrichtungen zu treffen, um möglichst weite Kreise der Bevölkerung für den Spargedanken zu gewinnen; hierzu gehören auch die Pflege des Sparsinns der Jugend durch Belehrung und Schulspareinrichtungen sowie die Förderung des öffentlichen Bausparwesens.
- (2) Die Sparkasse gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs nach dieser Satzung, pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr), und betreibt die weiteren in dieser Satzung vorgesehenen Geschäfte.

(3) Die Spareinlagen sollen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse grundsätzlich lang- oder mittelfristig angelegt werden, die sonstigen Einlagen mit keinen längeren Kündigungsfristen, als sie hereingenommen sind. Die Ausleihungen werden entweder als jederzeit kündbare Kredite oder als Darlehen, in der Regel mit Kündigungsfristen und planmäßiger Tilgung gewährt.

(4) Die Geschäfte werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt.

B. Sparkassengeschäfte

I. Passivgeschäft

1. Spareinlagen

§ 3

Spareinlagen; Sparkassenbücher

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1,-- DM an. Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparkassenbüchern, gekennzeichnet sind.

(2) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparkassenbuch, das Namen und Wohnung des Sparerers sowie die Nummer des Sparkontos enthält. Die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Dienstkräfte der Sparkasse, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Abhandenkommen, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzumachen. Das Sparkassenbuch muß einen Hinweis auf die Bekanntmachung enthalten. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Satzungsbestimmungen ausgehändigt.

(3) Jede Ein- und Rückzahlung wird mit Angabe des Tages in das Sparkassenbuch eingetragen. Einzahlungen durch Überweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches eingetragen.

(4) Im freizügigen Sparverkehr (§ 8 Abs. 1) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen von der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragungen durch eine andere Sparkasse erbringen wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- und Auszahlungen stattgefunden haben.

§ 4

Verzinsung; Verjährung

- (1) Der Zinssatz für Spareinlagen wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben; er ist im Sparkassenbuch zu vermerken.
- (2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen frühestens mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang im Kassenraum in Kraft.
- (3) Beginn und Ende des Zinslaufs richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.
- (4) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.
- (5) Nur volle DM-Beträge werden verzinst.
- (6) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung auf ein Sparkonto bewirkt wurde, kann die Verzinsung der Spareinlage eingestellt werden. Nach Ablauf eines weiteren Zeitraumes von fünf Jahren, innerhalb dessen das Sparkassenbuch nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. Vor Ablauf der Verjährungsfrist ist durch dreimonatigen Aushang im Kassenraum darauf hinzuweisen, daß das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. Die Fristen beginnen bei gesperrten Einlagen (§ 7) nicht vor dem Ablauf der Sperre.

§ 5

Rückzahlung

- (1) Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 1.000,-- DM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn rechtzeitig gekündigt worden ist.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge über 1.000,-- DM drei Monate.
- (3) Die Sparkasse kann andere als die in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen mit dem Sparer vereinbaren (Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist). Solche Vereinbarungen sind im Sparkassenbuch und auf dem Konto zu vermerken.

(4) Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer das Geld nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebt. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.

(5) Die Sparkasse kann Spareinlagen schriftlich oder durch zweimalige Bekanntmachung (§ 48) kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist (Abs. 3). Die gekündigten Spareinlagen, die nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht abgehoben sind, verzinst die Sparkasse nach freiem Ermessen.

(6) Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen dürfen nur gegen Vorlage des Sparkassenbuches erfolgen.

(7) Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so ist das Sparkassenbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 6

Berechtigungsausweis; Mündelgelder

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparkassenbuches Zahlungen zu leisten.

(2) Um Verfügungen Unbefugter über Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt.

(3) Sparkassenbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder ein Elternteil, dem ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch den Vermerk "Mündelgeld" kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes, des Vormundschaftsgerichtes oder des Beistandes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 7

Sperrung von Spareinlagen

(1) Die Sparkasse kann, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, die Spareinlage bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks auf dem Konto und im Sparkassenbuch sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach dem Inhalt dieses Vermerks auszahlen.

- (2) Die Sperre wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.
- (3) Die Sperre bezieht sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf die gesamte Spareinlage und die Zinsen.

§ 8

Freizügiger Sparverkehr;
Übertragung von Spareinlagen

- (1) Die Sparkasse ermöglicht durch ihre Teilnahme am freizügigen Sparverkehr, Einzahlungen auf ein bei einer anderen Sparstelle geführtes Sparkonto entgegenzunehmen und Auszahlungen zu Lasten eines solchen Sparkontos zu leisten (§ 3 Abs. 4). Hierfür gelten die von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätze.
- (2) Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 9

Abhandenkommen, Vernichtung oder
Fälschung von Sparkassenbüchern

- (1) Das Abhandenkommen oder die Vernichtung eines Sparkassenbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (2) Ist ein Sparkassenbuch abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Vorstand es auf Antrag dessen, der das Recht aus der Spareinlage geltend machen kann, für kraftlos erklären. Er kann auch den Antragsteller auf das gerichtliche Aufgebotsverfahren verweisen. Für die Kraftloserklärung durch den Vorstand gilt § 24 Abs. 2 bis 7 des Sparkassengesetzes.
- (3) Wird ein abhanden gekommenes Sparkassenbuch vor Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 2 durch einen Dritten vorgelegt, so hat die Sparkasse einen Sperrvermerk einzutragen. Sie darf an den Dritten Zahlungen erst leisten, wenn entweder der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt hat oder wenn der Dritte eine vollstreckbare Entscheidung über seine Verfügungsberechtigung bringt.

(4) Wird die Vernichtung eines Sparkassenbuches dem Vorstand überzeugend dargetan, so kann ohne Kraftloserklärung ein neues Sparkassenbuch ausgefertigt werden.

(5) Besteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparkassenbuches erfolgt sind, so ist das Sparkassenbuch gegen Empfangsbescheinigung einzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparkassenbücher werden für die Dauer der Einbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

2. Sonstige Einlagen und Verpflichtungen

§ 10

Sonstige Einlagen

(1) Die Sparkasse nimmt im Kontokorrent- und Depositenverkehr Einlagen, über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden (sonstige Einlagen), entgegen. Für ihre Verzinsung gilt § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern die sonstigen Einlagen von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

§ 11

Bargeldloser Zahlungsverkehr

(1) Die Sparkasse pflegt und fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere den Spargiroverkehr (Sparkassenüberweisungsverkehr). Dieser wird nach den von der Sparkassen- und Giroorganisation aufgestellten Grundsätzen durchgeführt.

(2) Über Kontokorrent- und Depositeneinlagen (§ 10 Abs. 1) kann der Kontoinhaber insbesondere durch Überweisung oder Scheck verfügen.

(3) Die Sparkasse übernimmt den Einzug von Schecks und Wechseln. Sie ist befugt, Reisekreditbriefe und Reiseschecks auszustellen, Akkreditive zu eröffnen und Auszahlungen an die aus diesen Urkunden Begünstigten zu leisten.

§ 12

Darlehensaufnahmen; Bürgschaften

- (1) Langfristige Darlehen, insbesondere zur Stärkung der Betriebsmittel, sollen nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden; dies gilt nicht für Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. Die Aufnahme langfristiger, nicht zweckgebundener Darlehen bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; der Antrag ist über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein einzureichen.
- (2) Kurzfristige Kredite dürfen zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs bei den im § 21 genannten Kreditinstituten aufgenommen werden.
- (3) Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und aus Rechtsgeschäften, die diesen wirtschaftlich gleichkommen, dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Kreditensatzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

II. Aktivgeschäft

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Zulässige Geschäfte

Die Mittel der Sparkasse dürfen nur angelegt werden

1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden sowie gegen Schiffspfandrechte (§ 15);
2. in Personalkredit durch Gewährung von
 - a) gedeckten Personalkrediten (§ 16);
 - b) Blankokrediten (§ 17);
3. in Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 19);
4. in Wertpapieren (§ 20);
5. bei Geldinstituten (§ 21);
6. in Schatzwechslern und Privatdiskonten (§ 22);
7. in Grundstücken (§ 23);
8. in Beteiligungen (§ 24).

2. Kredite

§ 14

Grundsätze

Kredite sollen grundsätzlich nur an solche Personen gegeben werden, die im Bereich des Gewährträgers oder der benachbarten Gemeinden ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben. Beim Realkredit braucht in der Regel nur das beliehene Grundstück im Gebiet der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg belegen zu sein. Die Personalkredite der Sparkasse sollen in erster Linie dem Mittelstand und den wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreisen im Rahmen der durch diese Zweckbestimmung gezogenen Grenzen zur Verfügung gestellt werden. Kredite zu Spekulationszwecken sind unzulässig.

§ 15

Realkredit: Darlehen gegen Hypotheken Grund- oder Rentenschulden

- (1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden. Hypotheken oder Grundschulden im Sinne von Satz 1 sind auch solche, mit denen das Wohnungseigentum oder Teileigentum belastet worden ist.
- (2) Darlehen können auch gegen Bestellung von Rentenschulden an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als Kapitalbetrag.
- (3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen privaten Versicherungsunternehmen bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind. Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausgezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat.
- (4) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) können auch Erbbaurechte beliehen werden.
- (5) Darlehen können auch gegen Bestellung von Hypotheken auf Schiffe oder Schiffsbauwerke, die im Geschäftsgebiet ihren Heimathafen, Heimatort oder Bauort haben, nach Maßgabe der von

der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(6) Die Darlehen sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(7) In Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden dürfen nicht mehr als insgesamt 50 v.H. der Spareinlagen angelegt werden. Die Gewährung solcher Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen unterliegt nicht den Beschränkungen nach Satz 1.

§ 16

Personalkredit: Gedeckter Personalkredit

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite gegen

1. Pfandbestellung an

a) Grundstücken; Schiffen und Schiffsbauwerken;

Bei Bestellung von Grund- oder Rentenschulden und Sicherungshypotheken sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 bis 5 sowie die Beleihungsgrundsätze zu beachten.

b) Wertpapieren;

Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v.H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse im Geltungsbereich des Grundgesetzes gehandelt werden, bis zu 60 v.H. des Kurswertes beliehen werden.

c) Wechseln;

Wechsel, die den Voraussetzungen des Abs. 2 entsprechen, sind bis zu 90 v.H. des Nominalwertes beleihbar.

2. Sicherungsübereignung oder Pfandbestellung an Waren und sonstigen beweglichen Sachen;

Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen bis zu 50 v.H., marktgängige Handelswaren bis zu 66 2/3 v.H. des festgestellten Handelswertes beliehen werden. Ist der Kredit oder ein Teilbetrag des Kredites höher als 10 000,-- DM, so ist der Handelswert in der Regel durch einen Sachverständigen festzustellen. Soweit die Sicherstellung durch Sicherungsübereignung vorgenommen wird, bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse. Die Kredite dürfen im Einzelfall drei vom Tausend der gesamten

Einlagen nicht überschreiten und höchstens 100 000,-- DM betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis 10 000,-- DM. Der Gesamtbetrag der Kredite darf nicht über 8 v.H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen. Die Sicherheit dieser Kredite ist mindestens halbjährlich durch Mitglieder des Verwaltungsrates zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

3. Abtretung oder Verpfändung von Rechten;

- a) Hypothekenforderungen, Grund- oder Rentenschulden, soweit sie den Bestimmungen des § 15 und den Beleihungsgrundsätzen entsprechen;
- b) Guthaben bei öffentlichen Sparkassen und öffentlichen Bau-sparkassen im Geltungsbereich des Grundgesetzes;
- c) Forderungen aus Lebensversicherungen bei einer im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Gesellschaft bis zu 80 v.H. des Rückkaufwertes;
- d) Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner bis zu 90 v.H. und andere sichere Forderungen bis zu 75 v.H. des Nennwertes;
- e) Rechte aus einem Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht nach Maßgabe besonderer, von der obersten Aufsichtsbehörde aufgestellter Richtlinien.

4. Bürgschaft, Mithaftung oder Depotwechsel;

Eine oder mehrere sichere Personen müssen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen, mithaften oder wechselmäßig verpflichtet sein. Mitglieder des Verwaltungsrates, des Vorstandes und Dienstkräfte der Sparkasse dürfen nicht als Bürgen, Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen ist durch Mitglieder des Verwaltungsrates jährlich zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) Kredite (durch Diskontierung von Wechseln dürfen gewährt werden, wenn die Wechsel im Geltungsbereich des Grundgesetzes zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse an andere Kreditinstitute (§ 21) weitergeben oder bei diesen rediskontiert werden.

§ 17

Personalkredit: Blankokredit

(1) Kredite ohne die in §§ 15 und 16 genannten Sicherheiten dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse gewährt werden. Die Kredite müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Kredite dürfen im Einzelfall drei vom Tausend des gesamten Einlagenbestandes nicht überschreiten und höchstens 100 000,-- DM betragen; diese Beschränkung gilt nicht für Kredite bis zu 10 000,-- DM. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 5 v.H. des gesamten Einlagenbestandes hinausgehen. Die Sicherheit dieser Kredite ist mindestens halbjährlich durch Mitglieder des Verwaltungsrates zu überprüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(2) An Genossenschaften, die einem Prüfungsverband angeschlossen sind, dürfen Kredite auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der zuständigen Stelle der Sparkasse ohne weitere Sicherheit über die Beschränkungen gemäß Abs. 1 Satz 3 hinaus unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Der Einzelkredit darf bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht 10 v.H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht 25 v.H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven nicht übersteigen.
2. Soweit nicht planmäßige Tilgungen vereinbart sind, muß der Kredit mit höchstens sechsmonatiger Frist kündbar sein.
3. Die Gesamthöhe der Kredite darf höchstens 10 v.H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

Der Vorstand hat mindestens jährlich die Vermögenslage der Genossenschaften, denen Kredite gewährt worden sind, eingehend zu prüfen; der Bericht ist dem Verwaltungsrat vorzulegen.

§ 18

Personalkredit: Höchstgrenze

Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkredit einschließlich Verpflichtungen nach § 12 Abs. 3 nicht mehr als 1 v.H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000,-- DM nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf den Betrag von 1 000 000,-- DM nicht übersteigen, wobei der dem jeweiligen Haftungsverhältnis aus Kreditgewährungen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen entsprechende Kreditbetrag mit einzurechnen ist. Die Beschränkungen gelten nicht

für Kredite an Genossenschaften nach § 17 Abs. 2 sowie für Kredite, die nach § 16 Abs. 1 Ziff. 3 Buchst. b gesichert sind und für denjenigen Teilbetrag, für den eine Bürgschaft der Landesgarantiekasse Schleswig-Holstein GmbH, Kiel, vorliegt.

§ 19

Kredit an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts

(1) Die Sparkasse gewährt Kredite an Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Kirchengemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Lande Schleswig-Holstein, denen gesetzlich das Recht zusteht, ihre Umlagen oder Beiträge im Zwangsverfahren beizutreiben. Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen. Bei langfristigen Darlehen ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen. In der gleichen Weise können Kredite an Dritte unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der nach Abs. 1 gewährten Kredite darf 25 v. H., derjenige der langfristigen Kredite 12 1/2 v. H. der gesamten Einlagen nicht übersteigen; dies gilt nicht für Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen. In den Gesamtbetrag der nach Satz 1 gewährten Kredite werden der Bestand an Inhaberanleihen von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden sowie Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 3, die die Sparkasse zugunsten solcher Körperschaften übernommen hat, eingerechnet.

3. Andere Anlagen

§ 20

Anlage in Wertpapieren

Die Sparkasse kann Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Order- und Schuldbuchforderungen erwerben, wenn sie mündelsicher sind.

§ 21

Anlage bei Geldinstituten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder als Sicht- und befristete Einlagen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Geltungs-

bereich des Grundgesetzes, insbesondere bei der zuständigen Girozentrale, ferner bei der zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank oder beim Postscheckamt anlegen. Ausnahmsweise kann die Anlage auch bei privaten Kreditinstituten erfolgen, wenn dies die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Sparkasse zuläßt, der über den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu stellen ist.

§ 22

Anlage in Schatzwechseln
und Privatdiskonten

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder zum Ankauf von rediskontfähigen Schatzwechseln sowie von solchen Wechseln verwenden, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

§ 23

Anlage in Grundstücken

Die Sparkasse kann ihre Mittel in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken, die im Geschäftsgebiet belegen sind, sowie in solchen Grundstücken anlegen, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden. Die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v.H. der Spareinlagen betragen.

§ 24

Beteiligungen

Beteiligungen der Sparkasse an Einrichtungen der Sparkassenorganisation sind nach Anhörung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein zulässig. Sonstige Beteiligungen bedürfen außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4. Liquidität

§ 25

Flüssige Werte

(1) Die Sparkasse hat 30 v.H. der Spareinlagen und 50 v.H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Dabei sind mindestens 10 v.H. der Spareinlagen und mindestens 20 v.H.

der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der zuständigen Girozentrale zu unterhalten. Die Vorschrift des § 16 Abs. 5 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank bleibt unberührt.

(2) Als flüssige Werte gelten:

1. Kassenbestand, Guthaben bei der Deutschen Bundesbank und auf Postscheckkonto,
2. Guthaben bei der zuständigen Girozentrale (§ 21),
3. Guthaben bei anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, soweit diese eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als drei Monaten haben, sowie täglich fällige Guthaben bei privaten Kreditinstituten (§ 21),
4. Schatzwechsel und Privatdiskonten (§ 22),
5. Wechsel (§ 16 Abs. 2),
6. Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Orderschuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen (§ 20), die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind,
7. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand, die von der Deutschen Bundesbank zum Lombardverkehr zugelassen sind.

(3) Die Anlagen in den nach Abs. 2 zugelassenen Werten sollen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

III. Sonstige Geschäfte

§ 26

Dienstleistungsgeschäfte und andere Geschäfte

Die Sparkasse ist befugt, folgende sonstige Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Wertpapiere vorher geliefert sein;
2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung sowie Wechselstubengeschäfte (An- und Verkauf von Sorten und Reiseschecks für eigene Rechnung); die Bestimmung in Nr. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend;
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;
4. Vermietung von Schließfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Einziehung von Schecks, Wechseln und anderen Forderungen;

6. Aufnahme von Hypothekenurkunden, Frachtbriefen und von sonstigen Dokumenten;
7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 oder des § 22 entsprechen, jedoch nur an die in § 21 bezeichneten Kreditinstitute; während der Dauer der Devisengesetzgebung dürfen an ausländischen Plätzen zahlbare bzw. auf ausländische Währung lautende Wechsel und Schecks durch Indossament weitergegeben werden, soweit diese zum Inkasso oder zum Ankauf an die Girozentrale oder an die Deutsche Bundesbank gelangen;
8. Dienstleistungen für öffentliche Bausparkassen;
9. Einziehung von Beiträgen und sonstige Leistungen für öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten;
10. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
11. Übernahme von Vermögensverwaltungen.

IV. Ausnahmen

§ 27

Ausnahmen

Die Vornahme von Geschäften, die nach den §§ 3 bis 26 nicht zulässig sind, bedarf der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde.

C. Verfassung und Verwaltung

§ 28

Organe

Organe der Sparkasse sind:

1. Der Verwaltungsrat,
2. der Vorstand.

§ 29

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und sechs ehrenamtlichen Mitgliedern, die besondere wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen müssen und bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern, sowie dem Kämmerer.

§ 30

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Der Oberbürgermeister hat den Vorsitz im Verwaltungsrat persönlich zu führen. Er wird im Falle seiner Behinderung durch ein vom Verwaltungsrat gewähltes ehrenamtliches Mitglied des Verwaltungsrates vertreten. Der Magistrat kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einem anderen hauptamtlichen Mitglied des Magistrats den Vorsitz im Verwaltungsrat der Sparkasse übertragen. Der Oberbürgermeister bleibt, auch wenn er nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, berechtigt, jederzeit den Vorsitz mit Stimmrecht zu übernehmen, sofern Angelegenheiten von besonderer Bedeutung beraten werden sollen. In diesen Fällen nimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

§ 31

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik der Sparkasse, erläßt die Geschäftsanweisungen für den Vorstand, den Kreditausschuß und die Innenrevision und beaufsichtigt deren Geschäftsführung.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung der Grundsätze für den gesamten Geschäftsverkehr (Kreditpolitik, Sicherung der Liquidität, Anlegung der Bestände, Festlegung der Zinssätze im Aktiv- und Passivgeschäft usw.);
- b) Errichtung und Auflösung von Zweigstellen;
- c) Vorschlag für die Anstellung, Entlassung und Zurruehesetzung der Mitglieder des Vorstandes und der übrigen bei der Sparkasse tätigen Beamten;
- d) Aufstellung des Stellenplanes und des Voranschlages der Handlungskosten;
- e) Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Reingewinns;
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, mit Ausnahme des Erwerbs und der Veräußerung solcher Grundstücke, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden oder erworben worden sind, um Verluste zu vermeiden;
- g) Aufnahme von Darlehen, soweit es sich nicht um zweckgebundene Mittel aus zentralen Kreditaktionen handelt;
- h) Erteilung von Vollmachten;
- i) Kreditanträge in den Fällen des § 34 Abs. 5;

- k) in Ausnahmefällen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, für die der Kreditausschuß oder der Vorstand zuständig sind.

§ 32

Sitzungen des Verwaltungsrates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, insbesondere auf Antrag des Vorstandes, mindestens jedoch viermal im Jahre unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und die Hälfte der ehrenamtlichen Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist. Auszüge aus der Niederschrift sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 33

Kreditausschuß

- (1) Bei der Sparkasse ist ein Kreditausschuß zu bilden. Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzendem, den Mitgliedern des Vorstandes sowie drei ehrenamtlichen Mitgliedern.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat gewählt.

§ 34

Aufgaben des Kreditausschusses

- (1) Der Kreditausschuß beschließt über alle Kreditanträge, soweit nicht nach der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung der Vorstand zuständig ist.
- (2) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter und ein Mitglied des Vorstandes anwesend sind.
- (3) Der Kreditausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorge-schrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Kreditantrag als abgelehnt. Erhebt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes Widerspruch, so ist der Kreditantrag ebenfalls abgelehnt.
- (4) Die Mitglieder des Kreditausschusses handeln nach ihrer freien durch das öffentliche Wohl und die Aufgaben der Sparkasse bestimmten Überzeugung; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (5) Der Kreditausschuß kann mit einfacher Stimmenmehrheit Kredit-anträge mit seiner Stellungnahme dem Verwaltungsrat zur Entschei-dung vorlegen. Er hat sie dem Verwaltungsrat vorzulegen, wenn die Kredithöhe eines einzelnen Kreditnehmers 600.000 DM übersteigt.

§ 35

Ehrenamtliche Mitglieder

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zur Ratsversammlung wählbar sein. Sie werden von der Ratsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt. Von ihnen müssen mindestens Mitglieder der Ratsversammlung angehören.

Die Mitglieder der Ratsversammlung scheiden aus dem Verwaltungsrat aus, wenn sie ihren Sitz in der Ratsversammlung verlieren.

- (2) Als ehrenamtliche Mitglieder dürfen nicht berufen werden

- a) ehrenamtliche Mitglieder des Magistrats;
- b) Dienstkräfte der Stadt Kiel;
- c) Personen, die Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder, Leiter, Beamte oder Angestellte von Kreditinstituten und anderen Unternehmungen sind, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder die gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln;
- d) Personen, über deren Vermögen während der letzten 10 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist, oder die

während dieser Zeit den Offenbarungseid geleistet oder die Erklärung zur Abwendung des Offenbarungseides abgegeben haben;

- e) Personen, die untereinander, mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind.

Tritt ein Tatbestand nach den Buchstaben a) bis d) ein, so endet damit die Mitgliedschaft. Entsteht einer der Behinderungsgründe nach Buchstabe e) im Laufe der ehrenamtlichen Tätigkeit, so hat, falls einer der Beteiligten der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Vorstandes ist, der andere Beteiligte, in den übrigen Fällen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt, der an Lebensalter jüngere Beteiligte auszuscheiden. Wird streitig, ob persönliche Ausschließungsgründe vorliegen, so entscheidet der Verwaltungsrat.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates sind zu Ehrenbeamten der Stadt Kiel zu ernennen.

(4) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit oder nach Auflösung der Ratsversammlung üben die bisherigen ehrenamtlichen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

(5) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf die Gewährung von Sitzungsgeld, den Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes im Rahmen der vom Innenminister erlassenen Vorschriften.

§ 36

Vorstand

(1) Der Vorstand der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlichen Mitgliedern. Der Gewährträger bestellt auf Vorschlag des Verwaltungsrates ein Mitglied zum geschäftsführenden Mitglied (Sparkassenleiter), das den Vorstand vertritt. Die Berufung und Zurücknahme der Berufung der Vorstandsmitglieder richten sich nach den Vorschriften des § 14 Abs. 1 bis 3 des Sparkassengesetzes.

§ 37

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß vorbehalten sind, selbständig und verantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und

der Geschäftsanweisung im Rahmen der Richtlinien der Geschäftspolitik, unbeschadet des Rechts des Verwaltungsrates, die Beschlußfassung in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Ausnahmefällen an sich zu ziehen.

(2) Der Vorstand erläßt eine Geschäftsanweisung für die Dienstkräfte der Sparkasse.

§ 38

Gründe der Ausschließung von der Mitwirkung bei Entscheidungen

- (1) Kein Mitglied der Sparkassenorgane oder des Kreditausschusses darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, wenn
- a) Die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 - b) der Betreffende persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter, Angestellter oder Arbeiter eines privatrechtlichen Unternehmens ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 - c) der Betreffende in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen der Verwaltungsrat.

§ 39

Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte der Sparkasse

Für die Dienstkräfte der Sparkasse gelten die Vorschriften des § 23 des Sparkassengesetzes.

§ 40

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, des Kreditausschusses und des Vorstandes sowie die übrigen Dienstkräfte der Sparkasse sind zur Amtverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, ins-

besondere über deren Gläubiger und Schuldner verpflichtet. Sie dürfen die bei ihrer Amtstätigkeit erworbene Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwenden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen.

§ 41

Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch welche die Sparkasse verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform. Sie müssen entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Vorstandsmitglied und einem vom Verwaltungsrat hierzu bestellten weiteren Beamten oder Angestellten unterschrieben werden. Dasselbe gilt für Erklärungen in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, für Vollmachten, Bürgschaften und Verpfändungserklärungen, unabhängig davon, ob eine Verpflichtung begründet wird. Urkunden über die Anstellung, Höhergruppierung oder Entlassung der Angestellten und Arbeiter werden im Auftrag der Stadt Kiel vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied (Sparkassenleiter) vollzogen.

(2) Der Vorstand kann auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrates in der Form des Abs. 1

a) zwei Beamte oder Angestellte zur gemeinsamen Unterzeichnung von Wechseln (mit Ausnahme der Ausstellung oder Annahme eines Wechsels), Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Quittungen, Bescheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach §§ 10 und 26 sowie von Eintragungen in den Sparkassenbüchern (§ 3),

b) den Verwalter einer Einmannzweigstelle zur alleinigen Unterzeichnung der unter a) aufgeführten Urkunden und Schriftstücke bevollmächtigen.

(3) Im Spar-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Darlehens- und Wertpapierverkehr sind die maschinenmäßig hergestellten oder mit einem Kontrollstempel versehenen Quittungen rechtsverbindlich, wenn die Sparkasse durch Aushang im Schalterraum auf die Rechtsverbindlichkeit solcher Quittungen hinweist.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für die Sparkasse wirtschaftlich nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(5) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse im Einzelfall (z.B. in Prozessen, bei Zwangsversteigerungen usw.) auch ein anderes als das geschäftsführende Vorstandsmitglied oder einen anderen Beauftragten mit der Vertretung der Sparkasse betrauen.

- (6) Die vom Vorstand ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (7) Die Unterschriften nach Abs. 1 sollen unter der Bezeichnung:
"Kieler Spar- und Leihkasse
Der Vorstand",
alle anderen Unterschriften unter der Bezeichnung:
"Kieler Spar- und Leihkasse"
erfolgen.
- (8) Namen und Unterschriften der Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben. Der Aushang ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterschreiben.
- (9) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften zu vollziehen, wird erforderlichenfalls für die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates, im übrigen vom Vorstand bescheinigt.

§ 42

Prüfungen

- (1) Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind berechtigt, Prüfungen, insbesondere Kreditprüfungen vorzunehmen. Der Verwaltungsrat oder die von ihm beauftragten Mitglieder sind verpflichtet, neben den in dieser Satzung vorgesehenen besonderen Prüfungen mindestens einmal im Jahr die Kredite einschließlich des Wechselobligos mit den Kreditunterlagen stichprobenweise zu überprüfen. Zu diesen Prüfungen können Prüfer des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein und der Innenrevisor hinzugezogen werden.
- (2) Der Vorstand hat den Betrieb ständig zu überwachen und für einen geordneten Geschäftsablauf zu sorgen. Er hat mit der Aufgabe der Innenrevision, unbeschadet seiner Verantwortung, geeignete Beamte oder Angestellte der Sparkasse zu beauftragen.
- (3) Außerdem unterliegt die Sparkasse den durch Gesetz und aufsichtsbehördliche Anordnungen vorgeschriebenen Prüfungen. Die Kosten dieser Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

§ 43

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 44

Voranschlag der Handlungskosten

Der Verwaltungsrat hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Voranschlag für den persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand (Handlungskosten) nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung aufzustellen.

§ 45

Jahresabschluß und Entlastung

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Verwaltungsrat die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß) sowie einen Geschäftsbericht vorzulegen. Der Verwaltungsrat legt den von ihm festgestellten Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses dem Gewährträger und der Aufsichtsbehörde vor; der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind vorher von dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein zu prüfen.

(2) Über die Entlastung der Sparkassenorgane beschließt der Magistrat.

(3) Unverzüglich nach der Entlastung der Sparkassenorgane ist der Jahresabschluß gemäß § 48 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf den Hinweis beschränken, daß der Jahresabschluß im Kassenraum der Hauptstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

§ 46

Verwendung von Überschüssen

(1) Überschüsse der Sparkasse sind wie folgt zu verwenden:

- a) Sie sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen, solange sie weniger als 5 v.H. der gesamten Einlagen beträgt;
- b) sie sind je zur Hälfte der Sicherheitsrücklage und dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 5 v.H., aber nicht 10 v.H. der gesamten Einlagen übersteigt;

c) sie sind zu einem Viertel der Sicherheitsrücklage und zu drei Vierteln dem Gewährträger zur Verwendung für die in Buchstabe b) bestimmten Zwecke zuzuführen, wenn die Sicherheitsrücklage 10 v.H. der gesamten Einlagen übersteigt.

(2) Die Sparkasse kann Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zugeführt werden müssen, mit Genehmigung der Ratsversammlung den in Abs. 1 Buchst. b) genannten Zwecken unmittelbar zuführen.

§ 47

Auflösung der Sparkasse

(1) Über die Auflösung der Sparkasse beschließt, unbeschadet des Falles des § 31 Abs. 2 des Sparkassengesetzes, die Ratsversammlung nach Anhörung des Verwaltungsrates und des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Innenministers.

(2) Der Magistrat macht unverzüglich nach Inkrafttreten des Beschlusses die Auflösung öffentlich bekannt.

(3) Der Vorstand der Sparkasse weist in öffentlicher Bekanntmachung auf die Auflösung hin und kündigt die Guthaben binnen drei Monaten. Die Bekanntmachung ist zweimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen zu wiederholen.

(4) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(5) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für die in § 46 Abs. 1 Buchst. b) bestimmten Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das gemäß Abs. 4 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablauf der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 48

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen der Sparkasse werden in den vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung der Aushang oder die Auslegung im Kassenraum der Sparkasse genügt.

§ 49

Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen beschließt die Ratsversammlung nach Anhörung oder auf Antrag des Verwaltungsrates. Weicht die Satzung von der Mustersatzung ab, so bedarf sie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzungsänderung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 50

Bekanntmachung der Satzung

(1) Die Satzung, ihre Änderung und ihre Aufhebung sind durch den Magistrat öffentlich bekanntzumachen.

(2) Die Satzung ist im Kassenraum der Hauptstelle der Sparkasse auszulegen.

§ 51

Inkrafttreten der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Kiel, den

1958

S t a d t K i e l

Der Magistrat

Oberbürgermeister

Bürgermeister

Kiel, den 1. August 1958

Drucksache 478

Betrifft: Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Pflegeheimes an der Wahlestraße

Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. M ü t h l i n g

Antrag: Zur Teilfinanzierung des Bauvorhabens "Pflegeheim Wahlestraße" werden folgende Darlehen aufgenommen:

- a) 300.000 DM von der Landestreuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen in Schleswig-Holstein

Das Darlehen ist unverzinslich und mit 1 % p.a. zurückzuzahlen. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 1/2 % zu entrichten. Er wird vom jeweiligen Restkapital berechnet, beträgt aber mindestens 0,2 % des Ursprungskapitals.

- b) 50.000 DM von dem Herrn Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein - Landesausgleichsamt -

Das Darlehen ist unverzinslich und mit 2 % p.a. zurückzuzahlen.

B e g r ü n d u n g :

Im außerordentlichen Haushaltsplan des Rechnungsjahres 1957 sind 1.100.000 DM für den Bau eines Pflegeheimes an der Wahlestraße veranschlagt. Zur Finanzierung dieser Mittel stehen bereits jetzt zur Verfügung:

Bauspardarlehen	355.000 DM
Anteile des ordentlichen Haushaltsplanes 1957	355.000 "
Darlehensmittel der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (erspart im Rechnungsjahr 1956)	40.000 "
	<hr/>
zusammen	750.000 DM
	=====

Für die alsdann noch fehlenden Spitzenbeträge in Höhe von 350.000 DM liegen Bewilligungsbescheide der Landestreuhandstelle über 300.000 DM und des Landesausgleichsamtes über 50.000 DM mit den im Antrag genannten Bedingungen vor.

Vom Landesausgleichsamt wird gefordert, daß die Stadt Kiel bis zur Verzichtserklärung durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, längstens bis zum Ablauf des Lastenausgleichsgesetzes, 10 Plätze des Heimes mit Geschädigten im Sinne des § 3 seiner Weisung belegt hält.

Kiel, den 29. Juli 1958

Drucksache 479

Betrifft: Verlängerung der Laufzeiten für Darlehen der Kieler Spar- und Leihkasse

Berichterstatter: Bürgermeister Dr. Fuchs

Antrag: Der Verlängerung der Gesamtlaufzeiten von 10 auf 20 Jahre für folgende Darlehen der Kieler Spar- und Leihkasse wird zugestimmt:

- a) 2.000.000 DM für Zwecke der Stadtwerke lt. Schuldurkunde vom 15. September 1953,
- b) 500.000 DM für Zwecke der Stadtwerke lt. Schuldurkunde vom 22. März 1954,
- c) 1.000.000 DM für Zwecke des außerordentlichen Haushaltsplanes lt. Schuldurkunde vom 14. Juni 1957.

B e g r ü n d u n g :

Im Hinblick auf die zunehmende Belastung des Haushaltsplanes mit Schuldendienstleistungen bemüht sich das Kämmereiamt ständig, nachträgliche Verbesserungen in den Bedingungen bereits aufgenommener Darlehen zu erzielen. Die Kieler Spar- und Leihkasse hat sich im Zuge dieser Verhandlungen bereit erklärt, die Laufzeiten der im Antrag genannten Darlehen von 10 auf insgesamt 20 Jahre zu erhöhen. Die Darlehen valutieren z.Z. noch mit folgenden Restschulden:

zu a) 1.306.805,53 DM

zu b) 338.479,98 DM

zu c) 1.000.000,-- DM.

Nach den seinerzeit vereinbarten Bedingungen sollten die Darlehen für Zwecke der Stadtwerke bis zum 2. Januar 1964 und das Darlehen für Zwecke des außerordentlichen Haushaltsplanes bis zum 31. März 1969 getilgt sein. Durch das Entgegenkommen der Sparkasse wird es möglich, die Tilgung der Restschulden der Stadtwerke auf 16 Jahre zu verteilen, während sich die Tilgungsraten für das von der Stadt unmittelbar aufgenommene Darlehen von 100.000 DM auf 50.000 DM jährlich vermindern. Diese Regelung führt zu einer wesentlichen Entlastung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke sowie des ordentlichen Haushaltsplanes der Stadt Kiel. Für die Stadtwerke ergibt sich dadurch ein günstigeres Verhältnis zwischen Tilgungsbelastungen und Abschreibungssätzen.

Der Finanzausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 12. August 1958 einstimmig zugestimmt.

Der Theaterdezernent
- Theateramt -

Kiel, den 16. August 1958

Drucksache 452

Betrifft: Umbau des Schauspielhauses - Bereitstellung weiterer Mittel -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: 1. Bei der Haushaltsstelle V 33/120 - Wiederinstandsetzung des Schauspielhauses Holtenauer Straße 103, 2. Rate - wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 DM genehmigt.

Die außerplanmäßige Ausgabe ist durch Anteils-Beträge des Ordentlichen Haushaltsplanes zu decken und in den Außerordentlichen Nachtrags-Haushaltsplan 1958 einzu-beziehen.

2. Bei der Haushaltsstelle 33/88 - An den Außerordentlichen Haushalt - wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 DM genehmigt.

Zur Deckung dieser Ausgabe ist bei der Haushaltsstelle 98/681 - Verstärkungsmittel - ein gleichhoher Betrag zu sperren.

3. Der berichtige Kostenanschlag über den Einbau einer Studio-Bühne im 2. Stock des Vorderhauses des Schauspielhauses wird mit 38.000 DM genehmigt.

Zur Deckung der Baukosten sind die nichtverbrauchten Restmittel der Haushaltsstelle V 33/120 - Außerordentlicher Nachtrags-Haushaltsplan 1957 - und die unter Ziffer 1. bewilligten Mittel in Höhe von 15.000 DM heranzuziehen.

B e g r ü n d u n g

Bei den Beratungen über den Umbau des Schauspielhauses ist die Frage des Einbaues einer Studio-Bühne im 2. Stock des Schauspielhauses bereits erörtert worden, um das interessierte Theaterpublikum dort mit zeitgenössischen und modernen Werken, die sich für Aufführungen auf der großen Bühne nicht eignen, bekanntzumachen. Bei der damaligen Planung war daran gedacht, die für diese Studio-Bühne erforderlichen Einrichtungen zum größten Teil vom Theater aus improvisiert aufzustellen, ohne daß dadurch wesentliche Baukosten entstehen. Bei der baulichen Überprüfung hat sich dann herausgestellt, daß aufgrund der Forderungen des Bauaufsichtsamtes und der Feuerwehr bauliche Veränderungen erforderlich sind, um die Bestimmungen, die an öffentliche Versammlungsräume gestellt werden müssen, zu erfüllen. So muß aus statischen Gründen die Tragfähigkeit der Decke durch Einziehen zusätzlicher Unterstützungsträger verstärkt und Toiletten und ein Garderoben-Ablageraum eingebaut werden. Ferner ist die Erweiterung der Heizungs- und Lüftungsanlage notwendig geworden.

Der Theaterausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. Mai 1958 dem vom Hochbauamt aufgestellten Kostenanschlag - abschließend mit 45.000 DM - unter der Voraussetzung zugestimmt, daß diese Kosten aus den im Außerordentlichen Haushalt für den Umbau des Schauspielhauses bereitgestellten Mitteln bestritten werden können. Die neuesten Berechnungen des Hochbauamtes haben ergeben, daß diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllt werden und daß aus den restlichen Umbaumitteln für den Einbau der Studio-Bühne nur der Betrag von 23.000 DM verbleibt. Der Magistrat hat daher in seiner Sitzung vom 13. August 1958 die Vorlage wegen der neuen finanziellen Situation an den Theaterausschuß zurückverwiesen. Dem Theaterausschuß liegt der obige Antrag über die Bereitstellung der Mittel am 18. Aug. d.Js. zur Beschlußfassung vor. Das Ergebnis dieser Sitzung wird der Unterzeichnete mündlich vortragen.

Der Kostenanschlag des Hochbauamtes über den Einbau der Studio-Bühne ist von 45.000 DM auf 38.000 DM herabgesetzt, so daß nur noch die Bereitstellung der weiteren Mittel - 15.000 DM - erforderlich ist.

Der berichtigte Kostenanschlag liegt zur Einsichtnahme aus.

Dr. H o f f m a n n

Ratsherr Hartmann

Kiel, den 15. Juli 1958
Sophienblatt 3

Drucksache 489

Herrn
Stadtpräsident Dr. Sievers

K i e l
Rathaus

Sehr geehrter Herr Dr. Sievers!

Ich nehme Bezug auf die Veröffentlichung in den Kieler Nachrichten vom 21. Februar 1958 und der Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung vom gleichen Tage betr. Bericht über die Sitzung in der Stadtvertretung in Sachen der Lärmbekämpfung. Ich habe damals bezweifelt, daß die Kieler Bevölkerung mit den getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behördenstelle zufrieden sei.

Um einen Überblick über die derzeitige Situation der Lärmbekämpfung auf kommunaler Ebene zu erhalten, hat der Deutsche Städtetag in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Arbeitsring für Lärmbekämpfung im Februar 1958 allen Mitgliedsstädten die nachfolgenden sechs Fragen vorgelegt:

1. Wie verhält sich die Zahl der begründeten Beschwerden über ruhestörenden Lärm in den letzten 3 Jahren?
2. Reichen die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen für eine wirksame Lärmbekämpfung auf Ortsebene aus?
3. Welche Wünsche und Änderungsvorschläge werden ggfs. für eine Erweiterung der Rechtsgrundlagen geltend gemacht?
4. Besitzt die Stadt oder eine mit der Stadt zusammenarbeitende Institution Lärmmeßgeräte? -
Ist die Anschaffung von Lärmmeßgeräten vorgesehen?
5. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Gewerbeaufsichtsbehörde, Polizei und ggfls. Bergamt?
6. Wird Unterlagenmaterial zur Lärmbekämpfung gewünscht?

Nach meiner Kenntnis ist die Umfrage von 75 Mitgliedsstädten beantwortet worden. Ich bitte in der nächsten öffentlichen Ratssitzung um Auskunft zu folgenden beiden Fragen:

1. Hat die Stadt Kiel eine Stellungnahme zu diesen sechs Fragen abgegeben?
2. Wenn ja, welche?

H a r t m a n n
Ratsherr

Zu Punkt 15 der Tagesordnung

Ordnungsamt

Kiel, den 12. August 1958

Zu Drucksache 489

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Auch die Stadt Kiel (Ordnungsamt) befindet sich unter den Mitgliedstädten, die die Umfrage des Deutschen Städtetages 59/58 Lärmbekämpfung vom 10.2.1958 seinerzeit beantwortet haben.
2. Ihre Antworten auf die 6 Fragen brachten zusammengefaßt dies zum Ausdruck:

Zu Frage 1: Die Zahl der Beschwerden war zunehmend, die der b e g r ü n d e t e n aber nicht in gleichem Maße.

Zu Frage 2: Die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen reichen b e - d i n g t aus.

Zu Frage 3: Deshalb erscheint es erwägenswert, die derzeitigen strafrechtlichen und ordnungsbehördlichen Möglichkeiten in einem einheitlichen Gesetz zu diesem Komplex zusammenzufassen, nach dem dann in allen begründeten Fällen mit Geldbußen nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgegangen werden kann.

Zu Frage 4: Die Stadt besitzt keine Lärmmeßgeräte. Da solche ja in die Hand der Überwachungsorgane, d.h. der Polizei, gehören, um ihnen die notwendigen Feststellungen für einen gegebenen Straftatbestand bzw. eine Ordnungswidrigkeit zu ermöglichen, ist d.E. für die Beschaffung die Polizei zuständig.

Zu Frage 5: Die Zusammenarbeit mit den an der Lärmbekämpfung beteiligten Ämtern und Dienststellen in Kiel ist reibungslos.

Zu Frage 6: Unterlagenmaterial wird gewünscht.

B o r c h e r t

Zu Punkt 16 der Tagesordnung

Jugendwohlfahrtsausschuss
- Jugendamt -

Kiel, den 14. August 1958

Drucksache 472

Betrifft: Instandsetzung der Jugendherberge Bellevue

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Meier-Bant

- Antrag:
- a) Von dem Ergebnis der baulichen Überprüfung des Gebäudes der Jugendherberge Bellevue durch das Hochbauamt wird Kenntnis genommen.
 - b) Um den Betrieb der Jugendherberge im Gebäude Bellevue für die nächsten 2 - 3 Jahre sicherzustellen, sind die hierfür erforderlichen Mittel im Betrage von etwa 39.000,-- DM durch den Nachtragshaushalt 1958 anzufordern.
 - c) Der Beschluss des Jugendwohlfahrtsausschusses, baldmöglichst mit der Errichtung einer Jugendherberge auf dem dafür vorgesehenen Grundstück an der Johannesstrasse zu beginnen, wird bestätigt. In den Haushaltsplan 1959 sind entweder als Teilbetrag der ersten Rate 330.000,-- DM für den Neubau oder für die Jugendherberge Bellevue einzusetzen.

Zu a) und b) hat der Magistrat in seiner Sitzung am 13.8.1958 zugestimmt; zu c) Beschlussfassung durch den Magistrat am 20.8.1958.

Begründung:

Anlässlich der Haushaltsberatung 1958 wurde beschlossen, durch das Bauamt überprüfen zu lassen, in welchem baulichen Zustand sich das Gebäude der Jugendherberge Bellevue befindet und welche dringendsten Instandsetzungsarbeiten notwendig sind, um den Betrieb der Jugendherberge sicherzustellen. Die Angelegenheit wurde dem Jugendwohlfahrtsausschuss überwiesen. Das Hochbauamt hat nunmehr einen Bericht über die Instandsetzungskosten vorgelegt, der wie folgt lautet:

- a) Notwendige Instandsetzungsarbeiten, um den einwandfreien Betrieb im Gebäude der Jugendherberge Bellevue für etwa die nächsten 2 - 4 Jahre zu gewährleisten.

Die eingehende Überprüfung der Jugendherberge Bellevue zusammen mit dem Jugendamt auf ihren baulichen Zustand ergab folgendes Bild: Das Gebäude ist in den letzten Jahren in der baulichen Unterhaltung durch den Jugendherbergensverband und im Hinblick auf den anstehenden Neubau einer Jugendherberge stark vernachlässigt worden und macht z.Zt. einen ungepflegten Eindruck.

Wenn das Gebäude noch 2 - 3 Jahre als Jugendherberge benutzt werden soll, müssten folgende Arbeiten sofort durchgeführt werden:

1. Instandsetzung des Daches, Schiefer- und Pappdachflächen.
2. Instandsetzung und Sicherung der hohen freistehenden Schornsteinköpfe (Unfallgefahr).

3. Putzausbesserung an allen Aussenfronten des Gebäudes.
4. Erneuerung bzw. Reparatur der Dachrinnen, Abfallrohre und Dachanschlüsse.
5. Entfernung der in zahlreichen Fenstern noch vorhandenen Notverglasung aus gestückelten Scheiben.
6. Grundüberholung sämtlicher Fenster und Türen.
7. Reparatur der mit Hartfaserplatten belegten Fussbodenflächen und Treppenpodeste.
8. Reparatur des Heizkessels II und sonstige Reparaturen an der Heizung.
9. Überholung der E.-Anlagen.

Die für diese Massnahmen erforderlichen Mittel werden auf 39.000,-- DM geschätzt.

- b) Instandsetzungsarbeiten und Aufwendungen, die notwendig sind, ^{we} der Betrieb der Jugendherberge Bellevue auf unabsehbare Zeit ^{wei} terhin betrieben werden soll.

Bei einem Betrieb der Jugendherberge in diesem Gebäude auf unabsehbare Zeit muss als wichtigste Massnahme eine neue Heizungsanlage eingebaut werden. Der Einbau der Heizung zieht sämtliche Räume in Mitleidenschaft und verursacht umfangreiche bauliche Nebenarbeiten.

Es ist als selbstverständlich angenommen, dass bei dieser Gelegenheit der ganze innere Ausbau modernisiert wird.

Die Kosten für diese Massnahmen werden wie folgt geschätzt:

Erneuerung der Heizungsanlage	122.000,--	DM
Bauliche Nebenarbeiten dazu	78.000,--	DM
Allgemeine Instandsetzungsarbeiten	130.000,--	DM
zusammen	330.000,--	DM

Im Haushaltsplan sind für die notwendigen st Arbeiten 3.000,-- DM veranschlagt.

Der Magistrat hat beschlossen, das Hochbauamt zu beauftragen, nur die dringendsten Arbeiten auszuführen, um den vertrags- und gebrauchsmässigen Zustand des Gebäudes als Jugendherberge sicherzustellen.

Der Jugendwohlfahrtsausschuss hat der Vorlage in seiner Sitzung am 6.8.1958 einstimmig zugestimmt.

Dr.Meier-Bant
Stadtrat

Zu Punkt 17 der Tagesordnung

Der Magistrat
Jugendwohlfahrtsausschuss
- Jugendamt -

Kiel, den 15. Juli 1958

Drucksache 460

Betrifft: Kinderspielplatz Fockstrasse;
hier: Herstellung einer Maschendrahtefriedigung

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Meier-Bant

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 476/6.811 - Herstellung einer Maschendrahtefriedigung - wird eine ausserplanmässige Ausgabe in Höhe von 1.500,- DM für die Herstellung einer Maschendrahtefriedigung des öffentlichen Kinderspielplatzes Fockstrasse 15 bewilligt. Gleichzeitig wird die Haushaltsstelle 476/718 - Entschädigungen - um einen Betrag in gleicher Höhe gekürzt.

Begründung:

Auf dem Grundstück Fockstrasse 15 wurde mit Mitteln, die von den Grundstückseigentümern an der Fockstrasse aufzubringen waren, ein Kleinkinderspielplatz angelegt. Dieser Spielplatz befindet sich in unmittelbarer Nähe der Wohnhäuser an der Fockstrasse und am Papenkamp. Seit Inbetriebnahme dieses Platzes sind in erheblichem Umfange von den Hauseigentümern und Einwohnern der anliegenden Wohngrundstücke Beschwerden wegen der Lärmbelästigung vorgebracht worden. Es musste daraufhin eine Schaukel auf dem Platz beseitigt werden. Um sicherzustellen, dass der Kleinkinderspielplatz nur in den Tagesstunden von den Kindern benutzt wird, ist es notwendig, den Platz verschliessbar zu machen und mit einer Maschendrahtefriedigung zu versehen. Die Kosten für ca 100 laufende Meter Maschendrahtefriedigung sind von der Gartenbauabteilung mit 1.500,- DM angegeben worden. Entsprechende Haushaltsmittel können bei der Haushaltsstelle 476/718 eingespart werden, da voraussichtlich in diesem Jahr keine grösseren Entschädigungen für zu kündigende Kleingärten zu zahlen sind.

Der Jugendwohlfahrtsausschuss hat dem Antrag in seiner Sitzung am 10.6.1958 einstimmig zugestimmt.

Engert
Stadtrat

Drucksache 483

Betrifft: Beschaffung von Fontänen auf dem Kleinen Kiel für größere Tagungen und bei festlichen Veranstaltungen

Berichterstatter: Stadtrat Hartmann

Antrag: Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 775/6.981 - Beschaffung von Fontänen - wird eine außerplanmäßige Ausgabe von 38.700, -- DM genehmigt.

Bis zur endgültigen Deckung dieser Ausgabe im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 1958 (gem. Beschluß des Magistrats vom 14. 5. 1958) wird ein Betrag von 38.700, -- DM bei der Haushaltsstelle 775/717 - Fremdenverkehrswerbung und Ausstellungen - gesperrt.

B e g r ü n d u n g

Da die Beschaffung der Fontänen auf dem Kleinen Kiel schon jetzt eingeleitet werden soll, muß entsprechend dem Antrag Vorsorge getroffen werden, daß ein Betrag von 38.700, -- DM für eine außerplanmäßige Ausgabe schon jetzt zur Verfügung steht.

Der Fremdenverkehrsausschuß hat der Vorlage am 31. 7. 1958 im Umlaufverfahren zugestimmt.

H a r t m a n n
Stadtrat

Kiel, den 11.7.1958

Drucksache 469

Betr.: Nachforderung für den Einbau der Orgel in der Aula der Hebbelschule

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann

Antrag: Folgende außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt:

V 231/1232 - Wiederaufbau der Hebbelschule -
2. Bauabschnitt, Baukosten 11.000 DM

Der Betrag wird aus Zuschüssen Dritter finanziert.
Endgültige Veranschlagung im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes.

Begründung

Im Voranschlag für den 2. Bauabschnitt der Hebbelschule - Baukosten - sind 15.000 DM für den Einbau einer Orgel in die Aula vorgesehen. Die Gesellschaft zur Förderung der Hebbelschule hat auf ihrer Generalversammlung am 25.4.1958 11.000 DM bewilligt, die zum Ausbau der von der Stadt vorgesehenen Orgel verwendet werden sollen. Von diesem Betrage stehen 9.000 DM sofort und der Rest bis spätestens Ende des Kalenderjahres zur Verfügung.

Das Hochbauamt bittet nunmehr um Freigabe des Betrages, damit die begonnenen Arbeiten weitergeführt werden können. Mit der Fertigstellung der Orgel ist im Dezember 1958 zu rechnen.

Der Schulausschuß wird die Vorlage am 14.8.1958 behandeln.

Dr. Hoffmann.

Zu Punkt 20 der Tagesordnung:

Finanzausschuss
- Luftschutzamt -

Kiel, den 1. August 1958

Drucksache 482

Betr.: Luftschutz-Stadtanalyse für den Stadtbezirk Kiel

Berichterstatter: Stadtrat L a n g b e h n

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 140/6.812 - zur Aufstellung der Stadtanalyse - wird einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.000 DM zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch eine Einnahme in gleicher Höhe bei der neu geschaffenen Haushaltsstelle 140/071 - vom Land.

Begründung

Das Luftschutzamt und das Stadtplanungsamt sind jetzt damit beschäftigt, die Stadtanalyse für den Stadtbezirk Kiel zusammenzustellen. Für diese Arbeiten hat der Herr Bundesminister des Innern auf unseren Antrag vom 18. April 1958 aus Bundesmitteln einen Zuschuß in Höhe von 3.000 DM zur Verfügung gestellt, den die Landesregierung Schleswig-Holstein am 14. Juni 1958 an die Stadtkasse überwiesen hat.

Der Betrag wurde bei der neu geschaffenen Haushaltsstelle 140/071 - vom Land - vereinnahmt.

Da der Zuschuß zweckgebunden ist und nach Fertigstellung der Stadtanalyse über die Landesregierung abgerechnet werden muß, ist eine außerplanmäßige Ausgabe erforderlich.

Der Finanzausschuß hat dem Antrag in seiner Sitzung am 12. August 1958 einstimmig zugestimmt.

Langbehn
Stadtrat

Statistisches Amt

Kiel, den 11. August 1958

Drucksache 498

Betrifft: Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: Der Vorschlagsliste 1959/1960 für Schöffen und Geschworene wird zugestimmt.

Ausgelegt: 1 Vorschlagsliste

B e g r ü n d u n g

Nach dem Erlaß des Justizministers des Landes Schleswig-Holstein (Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 16 vom 19.4.1958) in Verbindung mit dem Erlaß vom 9.4.1956 (Amtsblatt Schleswig-Holstein Nr. 18 Seite 192) ist gemäß §§ 36, 38, 40, 42, 77 und 84 GVG in der Fassung des Gesetzes vom 12.9.1950 (BGBl. 1 Seite 455) die Vorschlagsliste der Schöffen und Geschworenen für die Geschäftsjahre 1959/1960 von der Gemeinde neu aufzustellen.

Aus dieser Liste werden von dem Ausschuß beim Amtsgericht Kiel die Schöffen und Geschworenen gewählt bzw. ausgelost. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich.

Aufzunehmen in die Liste sind nach § 36 Abs. 2 GVG in Gemeinden von mehr als 500 Einwohnern mindestens 6 Personen, im übrigen je 200 Einwohner eine Person. Kiel hatte am 30.6.1958 265.748 Einwohner. Zu benennen sind somit $6 + 1326 = 1332$ Personen.

Von den in der Liste genannten Personen wurden 957 von den Parteien, Gewerkschaften, Verbänden der Wohlfahrtspflege und sonstigen Organisationen und Vereinen vorgeschlagen, 375 wurden der Bevölkerungskartei entnommen und 4 Personen stellten den Antrag um Aufnahme in die Liste, zusammen 1336 Vorschläge.

Die Vorschlagsliste kann bei den Fraktionen, im Hauptamt, Zimmer 209, und im Statistischen Amt, Zimmer 125, bis zur Sitzung, 21.8.1958, eingesehen werden.

B o r c h e r t

Zu Punkt 2 der Tagesordnung

S t a d t K i e l
Der Stadtpräsident

Kiel, den 11. August 1958

Drucksache 499

Betr.: Umbesetzung des Ausgleichsausschusses II

Berichterstatter: Stellvertretender Stadtpräsident Stadträtin
Hinz

Antrag: Aus dem Ausgleichsausschuß II scheidet aus Herr
Johannes S c h e r e r

Es wird neu gewählt

Begründung

Herr Scherer ist nach Itzehoe versetzt worden, so daß ein
Nachfolger gewählt werden muß.

Hinz

1. stellv. Stadtpräsident

Zu Punkt 22 der Tagesordnung

S t a d t K i e l
Der Stadtpräsident

Kiel, den 21. August 1958

Zu Drucksache 449

Betr.: Umbesetzung des Ausgleichsausschusses II

Als Nachfolger für den ausscheidenden Herrn Johannes

S c h e r e r ist vorgeschlagen worden

Herr Klaus H u p p ,
Mittelschullehrer,
Kiel, HansasträÙe 6.

In Vertretung:

H i n z

Anwesenheitsliste

Sitzung der Ratsversammlung am 21. August 1958

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
1.	Stadtrat Bade	Bade
2.	Ratsherr Beth	Beth
3.	Ratsherr Book	E
4.	Stadträtin Brodersen	Brodersen
5.	Ratsherr Drews	Drews
6.	Ratsherrin Franke	Franke
7.	Ratsherrin Franzius	f. Franzius
8.	Ratsherrin Hansen	H. Hansen
9.	Stadtrat Hartmann	Hartmann
10.	Ratsherr Herbst	Herbst
11.	Ratsherr Hildebrand	Hildebrand
12.	Stadträtin Hinz	Hinz
13.	Ratsherr Dr. Kasch	Kasch
14.	Stadtrat Köster	Köster
15.	Stadtrat Kowalewsky	Kowalewsky
16.	Ratsherrin Kremer	Kremer
17.	Ratsherr Dr. Krieger	Dr. Krieger
18.	Ratsherr Lüdemann	Lüdemann

Lfd. Nr.	N a m e	Unterschrift
19.	Stadtrat Lühr	<i>Lühr</i>
20.	Ratsherr Lütgens	<i>Lütgens</i>
21.	Ratsherr Marth	<i>E Marth</i>
22.	Stadtrat Dr. Meier-Bant	<i>E Meier-Bant</i>
23.	Ratsherr Neumann	<i>E Neumann</i>
24.	Ratsherr Nolte	<i>Nolte</i>
25.	Ratsherr Ostrowicz	<i>Ostrowicz</i>
26.	Ratsherr Pfaff	<i>Pfaff</i>
27.	Ratsherr Kxxx Jeske	<i>E Jeske</i>
28.	Ratsherr Renger	<i>Renger</i>
29.	Stadtrat Ritter	<i>Ritter</i>
30.	Ratsherr Dr. Rüdell	<i>Rüdell</i>
31.	Stadtrat Schatz	<i>Schatz</i>
32.	Ratsherrin Schröder	<i>Schröder</i>
33.	Ratsherr Schröder	<i>Schröder</i>
34.	Stadtrat Schubert	<i>Schubert</i>
35.	Ratsherr Sichelschmidt	<i>Sichelschmidt</i>
36.	Stadtpräsident Dr. Sievers	<i>E Sievers</i>
37.	Ratsherr Stams	<i>Stams</i>
38.	Ratsherr Steinert	<i>Steinert</i>
39.	Ratsherr Thaddey	<i>Thaddey</i>
40.	Ratsherrin Vormeyer	<i>E Vormeyer</i>
41.	Ratsherrin Wallbaum	<i>Wallbaum</i>
42.	Ratsherr Dr. Wersin	<i>Wersin</i>
43.	Ratsherr Westphal	<i>Westphal</i>
44.	Ratsherr Willumeit	<i>Willumeit</i>
45.	Ratsherr Wanke xxxxxxx	<i>Radke</i>

E n t w u r f

eines Zusatzvertrages zum Dienstvertrag
des Intendanten vom 21. Dezember 1955

Zwischen

der S t a d t K i e l - vertreten durch den Magistrat -
und

Herrn Intendant Dr. Rudolf M e y e r , Kiel

wird folgender

Zusatzvertrag zum Dienstvertrag vom 21. Dezember 1955

geschlossen:

§ 1

Das Dienstverhältnis wird um 2 Jahre, also bis zum 31. Juli 1961 verlängert.

§ 2

Beiden Vertragsteilen steht jedoch das Recht zu, das Dienstverhältnis zum 31. Juli 1960 zu kündigen. Die Kündigung muß spätestens bis 30. November 1959 schriftlich erklärt werden.

§ 3

Wird der Dienstvertrag nicht zum 31. Juli 1960 gekündigt, werden die Vertragspartner entsprechend der Bestimmung des § 8 des Dienstvertrages vom 21. Dezember 1955 bis spätestens zum 31. Mai 1960 über die Fortsetzung bzw. Abänderung des Vertragsverhältnisses über die im § 1 genannte Zeit hinaus verhandeln. Kommt ein neuer Vertrag nicht zustande, so läuft der Dienstvertrag mit dem 31. Juli 1961 ohne besondere Kündigung ab. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß die zwischen der Bühnengenossenschaft und dem deutschen Bühnenverein vereinbarte Mitteilungspflicht auf dieses Dienstverhältnis keine Anwendung findet.

§ 4

In Abänderung des § 6 Nr. 1 des Dienstvertrages vom

b.w.

21. Dezember 1955 beträgt die jährliche Vergütung des Intendanten

a) für die Zeit vom 1. August 1959 bis 31. Juli 1960

25.200,-- DM

(in Worten: Fünfundzwanzigtausendzweihundert Deutsche Mark)

b) für die Zeit vom 1. August 1960 bis 31. Juli 1961

26.400,-- DM

(in Worten: Sechszwanzigtausendvierhundert Deutsche Mark).

In diesen Jahresvergütungen ist jeweils eine jährliche Dienstaufwandsentschädigung von 4.800,-- DM (in Worten: Viertausendachthundert Deutsche Mark) enthalten.

§ 5

Soweit durch diesen Zusatzvertrag Bestimmungen des Dienstvertrages vom 21. Dezember 1955 nicht geändert worden sind, behalten die Vereinbarungen des Dienstvertrages vom 21. Dezember 1955 ihre Gültigkeit.

K i e l , den 1958

S t a d t K i e l

Der Magistrat

.....
Oberbürgermeister

.....
Stadtschulrat und
Theaterdezernent

.....
Intendant

.....
Oberbürgermeister

.....
Stadtschulrat und
Theaterdezernent

.....
Intendant

Entwurf

eines Schiedsvertrages zum Intendantenvertrag

Zwischen

der Stadt Kiel - vertreten durch den Magistrat -
und

Herrn Intendant Dr. Rudolf Meyer, Kiel

wird folgende

Schiedsordnung

zum Dienstvertrag vom 21. Dezember 1955 und dem Zusatzvertrag
vom 1958

vereinbart:

Für Rechtsstreitigkeiten aus den vorstehenden Verträgen wird
der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Rechtsstreitigkeiten
werden ausschließlich durch ein Schiedsgericht für Intendanten
endgültig entschieden, das vom deutschen Bühnenverein gebildet
und durch je zwei Vertreter der Rechtsträger und der Intendan-
ten unter einem rechtskundigen Obmann besetzt wird.

K i e l , den 1958

Stadt Kiel
Der Magistrat

.....
Oberbürgermeister Stadtschulrat und
 Theaterdezernent Intendant

.....
Magistrats-
ratsoberräte:
Dr. Kopp, Materna, Pils, Dr. von
See, Dr. Schröder, Dr. Willing, Mag. Räte:
Müller, Weppner, Stadtschulrat Dr.
Papenberg, Mag. Schulrat Dr. Schütze.
Verzeichn. Mag. Randdirektoren: Schroeder,
Sauer, Willing, Mag. Oberbauräte: Borew,
Schnoor, Schöler, Mag. Baurat Becker,
Börner-Kess, Vorsitzender des Ortsbe-
rats Sueddorf: Peters, Referent Wille

Kurznotiz
über die Sitzung der Ratsversammlung
am 21. August 1958

Beginn: 15.00 Uhr Ende: 18.50 Uhr

Vorsitzender: Stellvertretender Stadtpräsident Stadträtin Hinz

Schriftführer: Ratsherrin Kremer

Anwesend: Ehrenamtliche

Stadträte: Bade, Frau Brodersen, Hartmann, Köster, Kowalewsky, Lühr, Dr. Meier-Bant, Ritter, Schatz, Schubert

Ratsherren: Beth, ~~Book~~, Drews, Frau Franke, Frau Franzius, Frau Hansen, Hildebrand, Herbst, Jeske, Dr. Kasch, Frau Kremer, Dr. Krieger, Lüdemann, Lütgens, ~~Marth~~, ~~Neumann~~, Nolte, Ostrowicz, Pfaff, Radke, ~~Renger~~, Dr. Rüdell, Schröder, Frau Schröder, Sicheltschmidt, Stams, Steinert, Thaddey, ~~Frau Vormeyer~~, Frau Wallbaum, Dr. Wersin, Westphal, Willumeit

Es fehlen
entschuldigt:

Stadtpräsident Dr. Sievers, Ratsherr Book, Ratsherr Marth, Ratsherr Neumann, Ratsherr Renger, Frau Ratsherrin Vormeyer

Es fehlen
unentschuldigt:

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

Anwesende hauptamtl. Mitglieder des Magistrats: Oberbürgermeister Dr. Muthling, ~~Bürgermeister Dr. Fuhs~~, ~~Stadtbaurat Prof. Jensen~~, Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadträte: Borchert, Engert und Langbehn

Von der Verwaltung
waren anwesend:

~~Magistratsdirektor Koeppen~~, Magistratsyndikus von Germar, Magistratsoberräte: Gabriel, Dr. Kopp, Materne, Puls, ~~Dr. Richter~~, Dr. Schröter, Dr. Willing, Mag.Räte: Müller, ~~Dröpper~~, ~~Stadtmedizinalrat Dr. Papenberg~~, ~~Mag.Schulräte: Dr. Schütze u. Meibohm~~, Mag.Baudirektoren: ~~Schroeder~~, Sauer, Willing, Mag.Oberbauräte: Dorow, Schnoor, ~~Schulze~~, Mag.Baurat Becker, ~~Direktor Voss~~, Vorsitzender des Ortsbeirats Suchsdorf: Ewers, ~~Referent Witte~~

Ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

Die gestellten Anträge

3. Erfahrungsbericht über die "Kieler Woche 1958"

Oberbürgermeister Dr. Müthling erstattet den Bericht.

4. Der 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

5. Der 19. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4 wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

6. Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

7. Der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 137 für das Baugebiet Ernestinenstraße/Pickertstraße wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

8. a) Dem Durchführungsplan Nr. 232 für das Baugebiet Rendsburger Landstraße 97 - 121 und Teile des dahinter liegenden Kiesgrubengeländes,
b) dem Durchführungsplan Nr. 233 für das Baugebiet Rendsburger Landstraße 123 - 127 und Teile des dahinter liegenden Kiesgrubengeländes,
c) der 8. Änderung des Aufbauplanes Nr. 5
wird zugestimmt.

Beschluß:

Auf Antrag der Fraktion Kieler Block wird die Vorlage an den Bauausschuß zurückverwiesen.

9. a) Der durch den Ausbau der Schönberger Straße zwischen Wischhofstraße und Gabelsbergerstraße entstandene neue Straßenteil erhält die Bezeichnung
"Schönberger Straße".
b) Der durch diesen Ausbau abgeschnittene Teil der bisherigen Schönberger Straße zwischen Wischhofstraße und Gabelsbergerstraße wird in
"Am Seefischmarkt"
umbenannt.

Beschluß:

Nach Antrag

10. Der Entwidmung von 11 qm Straßenland vor dem Grundstück Elmschenhagener Allee 9, Flur S 10, Flurstück 86, gem. Lageplan des Stadtplanungsamtes - Abt. Vermessung - vom 16.5.1958 wird zugestimmt.

Beschluß:

Nach Antrag

11. Die beigelegte Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse wird beschlossen.

Beschluß:

Nach Antrag

12. Zur Teilfinanzierung des Bauvorhabens "Pflegeheim Wahlestraße" werden folgende Darlehen aufgenommen:
- a) 300.000 DM von der Landestreuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen in Schleswig-Holstein

Das Darlehen ist unverzinslich und mit 1 % p.a. zurückzuzahlen. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 1/2 % zu entrichten. Er wird vom jeweiligen Restkapital berechnet, beträgt aber mindestens 0,2 % des Ursprungskapitals.

- b) 50.000 DM von dem Herrn Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein - Landesausgleichsamt -

Das Darlehen ist unverzinslich und mit 2 % p.a. zurückzuzahlen.

Beschluß:

Nach Antrag

13. Der Verlängerung der Gesamtlaufzeiten von 10 auf 20 Jahre für folgende Darlehen der Kieler Spar- und Leihkasse wird zugestimmt:

- a) 2.000.000 DM für Zwecke der Stadtwerke lt. Schuldurkunde vom 15. September 1953,
- b) 500.000 DM für Zwecke der Stadtwerke lt. Schuldurkunde vom 22. März 1954,
- c) 1.000.000 DM für Zwecke des außerordentlichen Haushaltsplanes lt. Schuldurkunde vom 14. Juni 1957.

Beschluß: **Nach Antrag**

Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat der Kieler Spar- und Leihkasse wird gebeten, zu prüfen, ob der mittelständischen Wirtschaft und auch anderen Bevölkerungsgruppen auf Antrag eine Verlängerung der Laufzeit der Darlehen gewährt werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Ratsversammlung mitzuteilen.

14. 1. Bei der Haushaltsstelle V 33/120 - Wiederinstandsetzung des Schauspielhauses Holtenauer Straße 103, 2. Rate - wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 DM genehmigt.

Die außerplanmäßige Ausgabe ist durch Anteils-Beträge des Ordentlichen Haushaltsplanes zu decken und in den Außerordentlichen Nachtrags-Haushaltsplan 1958 einzubeziehen.

2. Bei der Haushaltsstelle 33/88 - An den Außerordentlichen Haushalt - wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 DM genehmigt.

Zur Deckung dieser Ausgabe ist bei der Haushaltsstelle 98/681 - Verstärkungsmittel - ein gleichhoher Betrag zu sperren.

3. Der berichtigte Kostenanschlag über den Einbau einer Studio-Bühne im 2. Stock des Vorderhauses des Schauspielhauses wird mit 38.000 DM genehmigt.

Zur Deckung der Baukosten sind die nichtverbrauchten Restmittel der Haushaltsstelle V 33/120 - Außerordentlicher Nachtrags-Haushaltsplan 1957 - und die unter Ziffer 1. bewilligten Mittel in Höhe von 15.000 DM heranzuziehen.

- Endgültige Beschlußfassung durch die Ratsversammlung -

Beschluß: **Nach Antrag mit 33 Stimmen gegen 4 Stimmen
bei 1 Stimmenthaltungen**

15. Anfrage von Ratsherr Hartmann betr. Lärmbekämpfung.

Es findet auf Antrag von Stadtrat Hartmann eine Aussprache unter Punkt Verschiedenes statt.

16. a) Von dem Ergebnis der baulichen Überprüfung des Gebäudes der Jugendherberge Bellevue durch das Hochbauamt wird Kenntnis genommen.
- b) Um den Betrieb der Jugendherberge im Gebäude Bellevue für die nächsten 2 - 3 Jahre sicherzustellen, sind die hierfür erforderlichen Mittel im Betrage von etwa 39.000,-- DM durch den Nachtragshaushalt 1958 anzufordern.
- c) Der Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses, baldmöglichst mit der Errichtung einer Jugendherberge auf dem dafür vorgesehenen Grundstück an der Johannesstraße zu beginnen, wird bestätigt. In den Haushaltsplan 1959 sind entweder als Teilbetrag der ersten Rate 330.000,-- DM für den Neubau oder für die Jugendherberge Bellevue einzusetzen.

Zu a) und b) hat der Magistrat in seiner Sitzung am 13.8.1958 zugestimmt; zu c) Beschlußfassung durch den Magistrat am 20.8.1958.

Beschluß: **Vertagt - mit Stimmenmehrheit**

Der Bauausschuß und der Jugendwohlfahrtsausschuß sollen eine Ortsbesichtigung vornehmen und feststellen, welche Arbeiten an der Jugendherberge unumgänglich notwendig sind.

Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit.

17. Bei der Haushaltsstelle 476/6.811 - Herstellung einer Maschendrahtfriedigung - wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.500,-- DM für die Herstellung einer Maschendrahtfriedigung des öffentlichen Kinderspielplatzes Fockstraße 15 bewilligt. Gleichzeitig wird die Haushaltsstelle 476/718 - Entschädigungen - um einen Betrag in gleicher Höhe gekürzt.

Beschluß:

**Nach Antrag mit 31 Stimmen gegen 3 Stimmen
bei 2 Stimmenthaltungen**

18. Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 775/6.981 - Beschaffung von Fontänen - wird eine außerplanmäßige Ausgabe von 38.700,-- DM genehmigt.

Bis zur endgültigen Deckung dieser Ausgabe im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes 1958 (gem. Beschluß des Magistrats vom 14.5.1958) wird ein Betrag von 38.700,-- DM bei der Haushaltsstelle 775/717 - Fremdenverkehrswerbung und Ausstellungen - gesperrt.

Beschluß: **Vertagt**

Es soll durch Sachverständige geprüft werden, ob die Wasservögel auf dem Kleinen Kiel durch Errichtung der Fontänen bei ihren Brutgeschäften gestört bzw. ganz vertrieben werden.

Johannes Scherer

Es wird nun gewählt Herr Klaus Hübner, Mittelschullehrer,
Kiel, Magistr. 6.

Beschluß: Nach Antrag

19. Folgende außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt:

V 231/1232 - Wiederaufbau der Hebbelschule -
2. Bauabschnitt, Baukosten 11.000 DM

Der Betrag wird aus Zuschüssen Dritter finanziert.
Endgültige Veranschlagung im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes.

Beschluß: **Nach Antrag**

20. Bei der Haushaltsstelle 140/6.812 - zur Aufstellung der Stadtanalyse - wird einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.000 DM zugestimmt.

Die Deckung erfolgt durch eine Einnahme in gleicher Höhe bei der neu geschaffenen Haushaltsstelle 140/071 - vom Land.

Beschluß: **Nach Antrag**

21. Der Vorschlagsliste 1959/1960 für Schöffen und Geschworene wird zugestimmt.

Beschluß: **Nach Antrag**

Auf Antrag von Stadtrat Hartmann findet eine Aussprache statt über die geschäftlichen Mitteilungen des Magistrats

a) betr. Parkplätze auf dem Holstenplatz

b) Maxlagerhaus über der Stadt.

Eine Aussprache findet außerdem statt über den Punkt 151. Anfrage von Herrn Stadtrat Hartmann

22. Aus dem Ausgleichsausschuß II scheidet aus Herr Johannes S c h e r e r

Es wird neu gewählt Herr Klaus H u p p , Mittelschullehrer, Kiel, Hansastr. 6.

Beschluß: **Nach Antrag**

Hine
Stellv. Stadtpräsident

Hellmann
Stadtkerrin

Schriftführerin

Premer

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung

- 9 -

am 24. August 1958

23. Verschiedenes.

Uhr: ... Ende: 19.15 Uhr

Vorsitz: Auf Antrag von Stadtrat Hartmann findet eine Aussprache statt über die geschäftlichen Mitteilungen des Magistrats

- Anwesend: a) betr. Parkplätze auf dem Holstenplatz
- b) Reklameflüge über der Stadt.

Eine Aussprache findet außerdem statt über den Punkt 15: Anfrage von Herrn Stadtrat Hartmann betr. Lärmbekämpfung.

Es fehlen: ...
Entschuldigt: ...

Es fehlen: ...
Entschuldigt: ...

Schluss von Ratsherren
gegen Befangenheit:

besondere hauptamtl. Mitglieder des Magistrats: Oberbürgermeister Dr. Mühlhag, ...
Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadtrat Borchert, Engert und Langbehn

der Verwaltung waren
Anwesend: ...

St. Kiel
Oberbürgermeister
Hauptamt -
Widerspruch
U
Herrn Stadtrat
zurück

Hins
Stellv. Stadtpräsident
Kiel, den 26.8.58

Wallmann
Ratsherrin

Werner
Schriftführerin
Werner

Kurznotiz

über die Sitzung der Ratsversammlung

am 21. August 1958

Beginn: 18.55 Uhr Ende: 19.15 Uhr

Vorsitzender: Stellvertretender Stadtpräsident Stadträtin Hinz

Schriftführer: Ratsherrin Kremer

Anwesend: Ehrenamtliche

Stadträte: Bade, Frau Brodersen, Hartmann, Köster, Kowalewsky, Lühr, Dr. Meier-Bant, Ritter, Schatz, Schubert

Ratsherren: Beth, ~~Book~~, Drews, Frau Franke, Frau Franzius, Frau Hansen, ~~Hildebrand~~, ~~Herbst~~, Jeske, ~~Dr. Kasch~~, Frau Kremer, Dr. Krieger, Lüdemann, Lütgens, ~~Marth~~, ~~Neumann~~, Nolte, Ostrowicz, Pfaff, Radke, ~~Renger~~, ~~Dr. Rüdell~~, Schröder, Frau Schröder, Sichelschmidt, Stams, Steinert, ~~Thaddey~~, ~~Frau Vormeyer~~, Frau Wallbaum, Dr. Wersin, ~~Westphal~~, ~~Willumeit~~

Es fehlen
entschuldigt:

Stadtpräsident Dr. Sievers, Ratsherr Book, Ratsherr Hildebrand, Ratsherr Herbst, Ratsherr Dr. Kasch, Ratsherr Marth, Ratsherr Neumann, Ratsherr Renger, Ratsherr Dr. Rüdell, Ratsherr Thaddey, Ratsherrin Vormeyer, Ratherr Westphal, Ratsherr Willumeit

Es fehlen
unentschuldigt:

Ausschluß von Ratsherren
wegen Befangenheit:

Anwesende hauptamtl. Mitglieder des Magistrats: Oberbürgermeister Dr. Müthling, ~~Bürgermeister Dr. Fuchs~~, ~~Stadtbaurat Prof. Jensen~~, Stadtschulrat Dr. Hoffmann, Stadträte: Borchert, Engert und Langbehn

Von der Verwaltung waren
anwesend:

~~Magistratsdirektor Koeppen~~, ~~Magistratsyndikus v. Germar~~, ~~Magistratsoberräte: Gabriel, Dr. Kopp, Materne, Puls, Dr. Richter, Dr. Schröter, Dr. Willing~~, ~~Mag. Räte: Dröpper, Müller, Stadtmedizinalrat Dr. Papenberg~~, ~~Mag. Schulräte: Dr. Schütze u. Meibohm~~, ~~Mag. Baudirektoren: Schroeder, Sauer, Willing~~, ~~Mag. Oberbauräte: Dorow, Sehneer, Schulze~~, ~~Mag. Baurat Becker~~, ~~Direktor Voss~~, ~~Vorsitzender des Ortsbeirats Suchsdorf: Ewers~~, ~~Referent Witte~~

6. Verschiedenes.

NIEDERSCHRIFT

Über die Sitzung der Ratsversammlung am 21. August 1958.

Rathaus, Ratssaal

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt der Stadtpräsident die in der nicht-öffentlichen Sitzung gefaßten Beschlüsse bekannt.

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 15.50 Uhr

Anwesend: Stellvertretender Stadtpräsident Frau Stadträtin Hiltz

Stadträte: Bode, Frau Broderweg, Hartmann, Käster, Kowalewski, Löhr, Dr. Meier-Nux, Ritter, Schatz, Schubert

Ratsherren: Beth, Drewa, Frau Franke, Frau Franzke, Frau Hansen, Herbst, Hildebrand, Dr. Kasch, Frau Kremer, Dr. Krieger, Löbmann, Lögner, Nolte, Ostrowitz, Pfaff, Jeske, Dr. Riedel, Frau Schneider, Schneider, Sichelbachfeld, Siska, Möller, Thulder, Frau Weibert, Dr. Wersch, Wenzel, Wilmann, Rodde

Es fehlen entschuldigt: Stadtpräsident Dr. Slevens, Ratsherren Bock, Martz, Neumann, Renger und Frau Vormeyer

Als hauptamtliche Mitglieder der Magistrat: Oberbürgermeister Dr. Mühlhag, Stadtschreiber Dr. Hoffmann, Stadträte Buggert und Langhein

Außerdem sind zugegen: Magistratssekretär v. Gernar, Magistratsassistent Bauer, Magistratssekretär Gabriel, Dr. Kopp, Wacker, Fels und Dr. Wulff, Magistratsassistent Schwan, Magistratssekretär Becker, Magistratsassistent Müller, Herr Becke als Vorsitzender des Ortsbezirks Kiel-Südwest

Vorsitzender: Stellv. Stadtpräsident Frau Stadträtin Hiltz

Hiltz

Stellv. Stadtpräsident

Kremer

Ratsherrin

Kiel, den 26. 8. 58

neu

Nachpräsidentin

Yitkneig

Schriftführerin

Kremer

Kiel
Bürgermeister
Stadtrat
Widerspruch
Herrn Stadtrat
zurück

- 2 -

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Ratsversammlung am 21. August 1958,
Rathaus, Ratssaal

Beginn: 15.00 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Anwesend: Stellvertretender Stadtpräsident Frau Stadträtin Hinz

Stadträte: Bade, Frau Brodersen, Hartmann, Köster, Kowalewsky,
Lühr, Dr. Meier-Bant, Ritter, Schatz, Schubert

Ratsherren: Beth, Drews, Frau Franke, Frau Franzius, Frau
Hansen, Herbst, Hildebrand, Dr. Kasch, Frau Kremer,
Dr. Krieger, Lüdemann, Lütgens, Nolte, Ostrowicz,
Pfaff, Jeske, Dr. Rüdell, Frau Schröder, Schröder,
Sichelschmidt, Stams, Steinert, Thaddey, Frau Wallbaum,
Dr. Wersin, Westphal, Willumeit, Radke

Es fehlen entschuldigt: Stadtpräsident Dr. Sievers, Ratsherren
Book, Marth, Neumann, Renger und Frau Vormeyer

Als hauptamtliche Mitglieder des Magistrats:
Oberbürgermeister Dr. Müthling, Stadtschulrat Dr.
Hoffmann, Stadträte Borchert und Langbehn

Außerdem sind anwesend: Magistratssyndikus v. Germar, Magistrats-
baudirektor Sauer, Magistratsoberräte Gabriel, Dr.
Kopp, Materne, Puls und Dr. Willing, Magistratsober-
baurat Schnoor, Magistratsbaurat Becker, Magistratsrat
Müller, Herr Ewers als Vorsitzender des Ortsbeirates
Kiel-Suchsdorf

Vorsitzender: Stellv. Stadtpräsident Frau Stadträtin Hinz

Schriftführer: Frau Ratsherrin Kremer

Schriftführergehilfe: Stadtoberinspektor Knuth

- - - - -

1) Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 3. Juli 1958

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung am 3. Juli 1958 werden Bedenken nicht erhoben.

2a) Mitteilungen des Stadtpräsidenten

Keine Mitteilungen.

2b) Mitteilungen des Magistrats

- a) Zur Anregung von Stadtrat Hartmann in der Sitzung der Ratsversammlung am 3.7.1958, den Parkplatz auf dem Holstenplatz wenigstens teilweise auswärtigen Besuchern Kiels vorzubehalten.

Stadtrat B o r c h e r t verweist auf die allen Mitgliedern der Ratsversammlung vorliegende schriftliche geschäftliche Mitteilung des Ordnungsamtes zur Anregung von Stadtrat Hartmann in der Sitzung der Ratsversammlung am 3.7.1958, den Parkplatz auf dem Holstenplatz wenigstens teilweise auswärtigen Besuchern Kiels vorzubehalten.

- Kenntnis genommen.

/ Ein Abdruck der Mitteilung ist dieser Niederschrift beigelegt. -

- b) Zu den Ausführungen von Stadtrat Hartmann in der Sitzung der Ratsversammlung am 3.7.1958 betr. Reklameflüge über der Stadt, soweit diese Ausführungen an das Ordnungsamt verwiesen sind.

Stadtrat B o r c h e r t verweist auf die allen Mitgliedern der Ratsversammlung vorliegende schriftliche geschäftliche Mitteilung des Ordnungsamtes zu den Ausführungen von Stadtrat Hartmann in der Sitzung der Ratsversammlung am 3.7.1958 betr. Reklameflüge über der Stadt, soweit diese Ausführungen an das Ordnungsamt verwiesen sind.

- Kenntnis genommen.

/ Ein Abdruck der Mitteilung ist dieser Niederschrift beigelegt. -

Auf Antrag von Stadtrat H a r t m a n n wird beschlossen, daß auf diese beiden geschäftlichen Mitteilungen unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" zurückgekommen werden soll.

3) Erfahrungsbericht über die Kieler Woche 1958

Oberbürgermeister gibt einen Erfahrungsbericht über die Kieler Woche 1958. Abdruck seines Referates ist dieser Niederschrift beigelegt.

Stadtrat Schubert führt namens seiner Fraktion aus, daß er den vorwiegend positiven Erfahrungsbericht des Oberbürgermeisters nur unterstreichen kann. Die Kieler Woche ist gut gelungen. Die Organisation hat gut funktioniert, wenn auch hier und da einige kleine Pannen vorgekommen sind. Erfreulicherweise hat sich der Segelsport nicht nur in der Quantität, sondern auch in der Qualität weiter steigern können. Die Popularität der Segelwoche wurde unterstrichen durch die Internationalität des Hafengebühdes, durch die Kriegsschiffe zahlreicher fremder Nationen. Besonders zu begrüßen ist es, daß auch die eigene Marine in den Wirkungskreis der Kieler Woche eintrat. Sprecher möchte in diesem Zusammenhang einer Presseveröffentlichung entgegenzutreten, die von einer Kontroverse zwischen den Seglern und der Kommune spricht. Diese Presseveröffentlichung ist eine Legende. Es darf festgestellt werden, daß die Zusammenarbeit mit den Seglern gut war.

Der Oberbürgermeister hat in seinem Referat erklärt, daß es eigentlich keine Grundsatzfragen mehr gibt. Diese Auffassung ist durchaus zu billigen. Es fragt sich aber, ob es auf die Dauer richtig ist, daß sich der völkerverbindende Brückenschlag der Kieler Woche so ausschließlich nach dem Norden richtet. Ein Teil der Gäste kommt sowieso aus dem Norden, so daß an sich kein Anlaß besteht, unbedingt den Schwerpunkt auf Skandinavien zu legen. Man kann sich auch die Frage stellen, ob sich der Blickpunkt Skandinavien mit der weltweiten Internationalität der Segelwoche, des Besuchs des Diplomatischen Corps und der Kriegsschiffbesuche verträgt. Diesmal war die Kieler Woche nach Norwegen ausgerichtet. Das nächste Mal könnte es Frankreich oder England sein. Kiel sollte sich keine Selbstbeschränkung aufliegen. Es ist schon so, wie der Oberbürgermeister soeben zitiert hat, daß eine organisch gewachsene Verbindung Skandinaviens weitaus intensiver mit Lübeck und Hamburg besteht. Es wird ernsthaft zu überlegen sein, ob man nicht die künftigen Kieler Wochen auch auf Begegnungen mit anderen Nationen ausrichtet.

Von den Veranstaltungen der diesjährigen Kieler Woche ist besonders erwähnenswert die Ausstellung "Zeitgenössische norwegische Grafik". Auch die Beteiligung der norwegischen Jugend und des norwegischen Rundfunks sind hervorzuheben. Zu dem kulturellen Programm darf ganz allgemein gesagt werden, daß die Beschränkung richtig war. Für die künftige Kieler Woche sollte einmal geprüft werden, ob man nicht zu einer Themenstellung ganz anderer Art kommen kann. Vielleicht bietet sich hier ein Thema an, das in Verbindung mit dem Sport und seiner erzieherischen Bedeutung steht, so wie es in der Rede von Frank Thiess, die ausgezeichnet gefallen hat, angeklungen ist.

Die Kieler Woche ist größer und schöner geworden, weil der Kreis der Mitgestalter und der Miterlebenden größer geworden ist. Es kann nur begrüßt werden, wenn die Jugend im weitesten Sinne aktiv wird und Initiative entwickelt. Überlegt werden muß aber auch, wie eine Häufung der einzelnen Veranstaltungen vermieden werden kann, damit man die Gäste nicht überfordert. Es gab in diesem Jahr so viele Ver-

anstaltungen, daß die Mitglieder der Ratsversammlung einfach nicht alle besuchen konnten. Sprecher hat außer seinen persönlichen Einladungen als Segler 45 Einladungen erhalten. Das ist entschieden zu viel.

Erfreulicherweise ist es gelungen, die Bevölkerung noch mehr als bisher an den Veranstaltungen zu beteiligen. Besonders zu begrüßen waren die Lautsprecheransagen bei den Segelveranstaltungen. Es sollte einmal überlegt werden, ob man nicht dem Programm Listen beifügt, aus denen zu ersehen ist, wo solche Lautsprecheranlagen aufgestellt sind. Die Veranstaltung der Ellerbeker Fischer muß noch mehr in den Vordergrund gerückt werden. Das Theaterprogramm war reichhaltig und ist gut gelungen, besonders das Brahms-Konzert. Der ausländische Kriegsschiffbesuch bedarf ganz besonderer Aufmerksamkeit. Ein besonderer Dank gilt dem Rundfunk, der Presse und dem Fernsehen, die alle bemüht waren, die Kieler Woche mit zu unterstützen.

In einer persönlichen Bemerkung weist Stadtrat Schubert sodann darauf hin, daß die Kieler Woche geschaffen worden ist mit dem Ziel, Kontaktmöglichkeiten zwischen den Völkern und den Menschen herzustellen. Da darf es aber nicht vorkommen, daß ein Programmpunkt der Kieler Woche gegen diesen Grundsatz verstößt. Das ist leider geschehen, und zwar hat eine Rundfunkveranstaltung stattgefunden, die sich in herabsetzender und beleidigender Form gegen das Soldatentum und die Studentenschaft gerichtet hat. Gleich nach der Kieler Woche hat Sprecher sich an den zuständigen Dezernenten gewandt mit der Bitte, das von dieser Veranstaltung aufgenommene Tonband zu besorgen. Leider ist das bis heute nicht gelungen. Sprecher hat seine Informationen aber von Gewährsleuten, auf die er sich unbedingt verlassen kann.

Ratsherr S t a m s legt den Standpunkt der SPD dar. Die SPD ist schon immer der Meinung gewesen, daß die Kieler Woche auf ihrer traditionellen Grundlage, dem Segelsport, weiter gesteigert und aufgebaut werden muß. Es muß alles getan werden, um die Kieler Woche einem möglichst großen Teil der Bevölkerung zugänglich zu machen, auch der schöne Segelsport sollte vielen Menschen zugänglich sein. Es darf mit besonderer Freude festgestellt werden, daß die Kieler Woche 1958 den ursprünglichen Grundsätzen und Zielen der Kieler Woche im ganz besonderen Maße entsprochen hat. Dem Oberbürgermeister und seinen Mitarbeitern sowie allen Organisationen usw., die an der Gestaltung der Kieler Woche mitgewirkt haben, gebührt dafür ganz besonderer Dank.

Über den Segelsport ist genug Gutes gesagt worden. Als besonders erfreuliches Moment bei den Sportveranstaltungen sind die schönen Leistungen der Schulen beim Fest auf grünem Rasen hervorzuheben. Ein Höhepunkt war der Besuch des norwegischen Ministerpräsidenten Gerhardsen. Mit Freude kann festgestellt werden, daß die Kieler Bevölkerung diesen hohen Gast aufgeschlossen empfangen und ihm überall Gefühle der freundschaftlichen Verbundenheit entgegengebracht hat. Auch den weiteren prominenten Gästen, unter ihnen Prof. Kamitz, der Oberbürgermeister von Helsinki und Berlins Regierendem Bürgermeister Brandt, gebührt Dank für ihren Besuch.

Die kulturellen Veranstaltungen standen auf teilweise sehr hohem Niveau (z. B. Prof. Litt, Frank Thiess, Nilstein). Besonders erwähnenswert war die Ausstellung norwegischer Grafik. Als besonders erfreulich ist zu werten, daß die Ostseehalle diesmal nicht durch Ausstellungen blockiert war, sondern der Bevölkerung für Veranstaltungen zur Verfügung stand. Das in der Ostseehalle durchgeführte finnische Ballett hat sehr gefallen; es war eine wertvolle Bereicherung des Programms. Besonders erwähnenswert ist auch das Brahms-Konzert im Theater, das auf hohem Niveau stand. Hierfür gebührt dem Orchester besonderer Dank. Eine kritische Bemerkung ist jedoch zum Theater zu machen. Wenn auch die Schwierigkeiten einer Premiere bzw. einer gehaltvollen Gastaufführung am Schluß der Theatersaison nicht verkannt werden, so sollte das Theater in Zukunft aber doch mit einer repräsentativen Veranstaltung an die Öffentlichkeit treten.

Der "Abend der Stadt Kiel" an Bord der "Bunten Kuh" war ein Erfolg. Einige Schwierigkeiten, die sich bei der Einladung ergaben, sind auf die beschränkte Platzzahl zurückzuführen. Der Empfang des Diplomatischen Corps in Form eines Stehempfangs hat seinen alten Glanz verloren. Hier sollte einmal überlegt werden, was besser gemacht werden kann.

Trotz des Wunsches aller nach Straffung kam es doch wieder zu einer Vielzahl von gesellschaftlichen Veranstaltungen. Die Ratsherren wurden teilweise überfordert. Man wird die einzelnen Aufgaben künftig wohl vorher unter den Ratsherren aufteilen und die Beteiligung vorher im einzelnen festlegen müssen. Das hatte auch bereits der Oberbürgermeister in seinem Referat ausgeführt. Eine gewisse Zwangsläufigkeit bei der Anzahl der Veranstaltungen ist aber wohl dadurch gegeben, daß die Vereine usw. gern während der Kieler Woche ihre Tagungen usw. hier durchführen. Besonderer Dank gebührt dem Rundfunk, der Presse und dem Fernsehen für ihre ausgezeichnete Mitarbeit.

Zu der Frage der Ausrichtung der Kieler Woche nach dem Norden darf darauf hingewiesen werden, daß es doch das Bestreben aller ist, die Zahl der Veranstaltungen zu straffen. Die SPD meint, daß man sich deshalb nicht noch mehr verbreitern sollte. Der nordische Raum zwingt sich allein schon rein nach der geographischen Lage auf. Das soll keineswegs eine Klassifizierung der Gäste bedeuten.

Als besonders positiv darf es gewertet werden, daß sich die Jugend im steigenden Maße an der Kieler Woche beteiligt. Sie sieht die Kieler Woche als ein Ereignis ihrer eigenen Wünsche und Freude an. Die Investitionen in Festfreude haben sich, wie auch bereits vom Oberbürgermeister ausgeführt, bezahlt gemacht. Es ist dies ein gut angelegtes Kapital. Ein bekannter skandinavischer Journalist hat gesagt: "Kiel ist ein Leckerbissen für Touristen." Das ist kein schlechter Werbeslogan. Sprecher ist erfreut, daß Stadtrat Schubert als Thema der nächsten Kieler Woche ein Sportthema herausgestellt haben möchte. Das ist ein guter Gedanke, der nur begrüßt werden kann.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, daß es zwar einige Pannen gegeben hat, die es aber bei so großen Veranstaltungen immer geben wird, daß aber insgesamt gesehen die Kieler Woche eine große Leistung und ein guter Erfolg war.

Ratsherr N o l t e kommt auf das Kieler Woche-Plakat zu sprechen und bedauert, daß es bisher noch nicht gelungen ist, das richtige Symbol zu finden. Ihm schwebt vor, ein Plakat zu gestalten, das den Grundriß der Kieler Förde aufzeigt mit einem Segelschiff.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erklärt, daß alle hier gegebenen Anregungen als Erfahrungsmaterial verwertet werden. Er geht sodann kurz auf die Ausführungen der Vorredner ein und begründet im wesentlichen die Betonung auf den Norden. Er meint, daß gerade Kiel hier aus seiner geografischen Lage heraus besondere Verpflichtungen zu übernehmen hat. Es ist auch eine technische Frage, ob man eine Kieler Woche mit einem weltumspannenden Kurs machen will. Es gibt da eine ganz zwangsläufige Begrenzung der Leistungen; da ist eine Straffung besonders schwierig.

Zu der persönlichen Bemerkung von Stadtrat Schubert teilt Oberbürgermeister mit, daß der Magistrat durch einen Stadtrat auf der beanstandeten Rundfunk-Veranstaltung vertreten war. Der Bericht dieses Stadtrates war nicht so, daß man damit konkreten Tatbeständen nachgehen könnte. Das Tonband ist angefordert worden. Oberbürgermeister wird sich jetzt selbst einschalten. Er beendet seine Ausführungen mit den Worten: "Lassen sie uns gemeinsam daran arbeiten, daß wir das, was in diesem Jahr möglich war, im nächsten Jahr wiederholen."

Stellvertretender Stadtpräsident Frau Stadträtin H i n z gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Kieler Woche 1959 genauso erfolgreich wird wie die diesjährige.

- Kenntnis genommen. Die gegebenen Anregungen usw. sind bei der künftigen Programmgestaltung der Kieler Wochen zu beachten. -

- 4) Betrifft: 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 - Drs. 491 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: Der 22. Änderung des Aufbauplanes Nr. 1 wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 5) Betrifft: 19. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4 - Drs. 492 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: Der 19. Änderung des Aufbauplanes Nr. 4 wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 6) Betrifft: 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - - Drs. 493 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: Der 2. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 1 - Teil II - wird zugestimmt.

Ratsherr L ü d e m a n n hat Bedenken, an jeder Straßenseite 10 - 12 Vitrinen aufzustellen, weil sich dadurch, vor allem in den Hauptgeschäftszeiten, leicht Beschränkungen des Fußgängerverkehrs ergeben können. Sprecher wendet sich sodann grundsätzlich gegen Auswüchse der Innenstadtbebauung, die im Aufbauplan ursprünglich nicht vorgesehen waren. So wird z. B. das Mahmal am Berliner Platz durch Verkaufsstände verdeckt. Auch bei der Genehmigung eines Anbaues am Café Reimers hat sich der Bauausschuß etwas anderes vorgestellt als daraus geworden ist. Die gewünschte Belebung des Berliner Platzes ist leider nicht eingetreten.

Stadtrat B o r c h e r t antwortet, daß nicht auf jeder Straßenseite, sondern nur insgesamt 10 - 12 Vitrinen aufgestellt werden. Es ist vorgesehen, daß der Bauausschuß über die Aufstellung der Vitrinen beschließt. Zu den anderen Ausführungen des Ratsherrn Lüdemann kann im Augenblick nichts gesagt werden; darüber wird man sich im Bauausschuß unterhalten können.

Beschluß: Nach Antrag.

- 7) Betrifft: 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 137 - Drs. 494 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: Der 1. Änderung des Durchführungsplanes Nr. 137 für das Baugebiet Ernestinenstraße/Pickertstraße wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 8) Betrifft: Durchführungspläne Nr. 232 und 233 und 8. Änderung des Aufbauplanes Nr. 5 - Drs. 495 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: a) Dem Durchführungsplan Nr. 232 für das Baugebiet Rendsburger Landstraße 97 - 121 und Teile des dahinter liegenden Kiesgrubengeländes,
b) dem Durchführungsplan Nr. 233 für das Baugebiet Rendsburger Landstraße 123 - 127 und Teile des dahinter liegenden Kiesgrubengeländes,
c) der 8. Änderung des Aufbauplanes Nr. 5
wird zugestimmt.

Stadtrat H a r t m a n n bittet namens seiner Fraktion, die Vorlage an den Bauausschuß zurückzuverweisen, da die Fraktion noch gern einige Fragen geklärt haben möchte.

Beschluß: Die Vorlage wird an den Bauausschuß zurückverwiesen.

9) Betrifft: Straßenbenennungen - Drs. 496 -

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: a) Der durch den Ausbau der Schönberger Straße zwischen Wischhofstraße und Gabelsbergerstraße entstandene neue Straßenteil erhält die Bezeichnung "Schönberger Straße".

b) Der durch diesen Ausbau abgeschnittene Teil der bisherigen Schönberger Straße zwischen Wischhofstraße und Gabelsbergerstraße wird in "Am Seefischmarkt" umbenannt.

Beschluß: Nach Antrag.

10) Betrifft: Entwidmung von Straßenland - Drs. 497 -

Berichterstatter: Stadtrat Borchert

Antrag: Der Entwidmung von 11 qm Straßenland vor dem Grundstück Elmschenhagener Allee 9, Flur S 10, Flurstück 86, gem. Lageplan des Stadtplanungsamtes - Abt. Vermessung - vom 16.5.1958 wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

11) Betrifft: Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse - Drs. 485 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Die beigelegte Satzung der Kieler Spar- und Leihkasse wird beschlossen.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erläutert die schriftliche Vorlage und gibt einige Zahlen über die Entwicklung des Einlagenstandes der Sparkasse bekannt. Sodann zeigt er in großen Zügen die wesentlichen Neuerungen des neuen Sparkassengesetzes vom 6. Mai 1958 auf. Zu dem § 34 Abs. 5 der Satzung haben Finanzausschuß und Magistrat beschlossen, daß die Kreditanträge dem Verwaltungsrat vorzulegen sind, wenn die Kredithöhe eines einzelnen Kreditnehmers 600.000 DM übersteigt. Die Direktion der Kieler Spar- und Leihkasse ist der Ansicht, daß diese Bestimmung nicht in die Satzung, sondern in die Geschäftsanweisung für den Kreditausschuß aufgenommen werden sollte.

Stadtrat S c h u b e r t erklärt, daß Finanzausschuß und Magistrat auf eine solche Regelung in der Satzung Wert legen, um den Einfluß der Selbstverwaltung

auf die Großkredite zu wahren. Außerdem soll sichergestellt werden, daß die Sparkasse noch mehr zum Kreditträger des Mittelstandes wird.

Stadtrat S c h a t z führt aus, daß die Satzung jetzt eine klarere Abgrenzung der Verantwortungen bringt. Auch die SPD möchte die Sparkasse in erster Linie als Kreditträger des "kleinen Mannes" und des Mittelstandes sehen, was in der Darlehenshingabe und der Zinsgestaltung zum Ausdruck kommen sollte. Die Höchstgrenze des Personalkredites ist im § 18 der Satzung mit 1 Mio. DM festgesetzt worden gegenüber bisher nur 300.000 DM. Deshalb ist eine stärkere Absicherung nötig. Im § 34 der Satzung ist daher vorgesehen, daß der Verwaltungsrat einzuschalten ist, wenn die Kredithöhe eines einzelnen Kreditnehmers 600.000 DM übersteigt. Diese Bestimmung gehört in die Satzung, nicht in eine Geschäftsanweisung. Der Magistrat hat zur Ausführung des § 30 der Satzung mit Zustimmung des Oberbürgermeisters dem Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Kämmerer den Vorsitz im Verwaltungsrat übertragen. Diese Regelung kann selbstverständlich zunächst nur für die laufende Legislaturperiode gelten.

Abschließend weist Stadtrat Schatz darauf hin, daß die SPD in der neuen Satzung ein Instrument sieht, mit dem dem "kleinen Mann" wirksam geholfen werden kann.

Beschluß: Nach Antrag.

- 12) Betrifft: Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Pflegeheimes an der Wahlestraße
- Drs. 478 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Zur Teilfinanzierung des Bauvorhabens "Pflegeheim Wahlestraße" werden folgende Darlehen aufgenommen:

- a) 300.000 DM von der Landestreuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen in Schleswig-Holstein

Das Darlehen ist unverzinslich und mit 1 % p. a. zurückzuzahlen. Außerdem ist ein Verwaltungskostenbeitrag von jährlich 1/2 % zu entrichten. Er wird vom jeweiligen Restkapital berechnet, beträgt aber mindestens 0,2 % des Ursprungskapitals.

- b) 50.000 DM von dem Herrn Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein - Landesausgleichsamt -

Das Darlehen ist unverzinslich und mit 2 % p. a. zurückzuzahlen.

Ratsherr N o l t e verweist auf den letzten Absatz der Begründung, nach dem das Landesausgleichsamt fordert, daß die Stadt Kiel bis zur Verzichtserklärung durch den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes, längstens bis zum Ablauf des Lastenausgleichsgesetzes, 10 Plätze des Heimes mit Geschädigten im Sinne des § 3 seiner Weisung belegt hält. Sprecher kann der Vorlage nur zustimmen, wenn diese 10 Plätze für Kieler Bürger vorgesehen werden.

Beschluß: Nach Antrag.

- 13) Betrifft: Verlängerung der Laufzeiten für Darlehen der Kieler Spar- und Leihkasse - Drs. 479 -

Berichterstatter: Oberbürgermeister

Antrag: Der Verlängerung der Gesamtlaufzeiten von 10 auf 20 Jahre für folgende Darlehen der Kieler Spar- und Leihkasse wird zugestimmt:

- a) 2.000.000 DM für Zwecke der Stadtwerke lt. Schuldurkunde vom 15. September 1953,
- b) 500.000 DM für Zwecke der Stadtwerke lt. Schuldurkunde vom 22. März 1954,
- c) 1.000.000 DM für Zwecke des außerordentlichen Haushaltsplanes lt. Schuldurkunde vom 14. Juni 1957.

O b e r b ü r g e r m e i s t e r erläutert die schriftliche Vorlage und weist darauf hin, daß es hier nur um eine Verlängerung der Laufzeiten geht. Die Frage der Zinsen steht damit nicht im Zusammenhang.

Stadtrat L ü h r hebt hervor, daß auch die mittelständische Wirtschaft durch die Bombenschäden, durch die Rationalisierung ihrer Betriebe usw. in ihrer Finanzlage sehr angespannt ist. Namens des Kieler Blocks bittet Sprecher zu prüfen, ob nicht die Sparkasse auf Antrag auch der mittelständischen Wirtschaft eine Verlängerung der Laufzeiten ihrer Darlehen gewähren kann.

Stadtrat S c h a t z meint, daß sich hier die Frage der Kreditpolitik schlechthin aufzeigt. Darüber wird noch manches zu sagen sein. Es werden hier nicht nur die mittelständischen Wirtschaftsbetriebe, sondern auch andere Bevölkerungsgruppen berührt. Ihnen müßten dann die Vergünstigungen ebenfalls zukommen.

Stadtrat H a r t m a n n bittet darum, daß der Vorstand der Kieler Spar- und Leihkasse einmal zu der Grundsatzfrage Stellung nimmt.

Beschluß: 1. Nach Antrag.

2. Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat der Kieler Spar- und Leihkasse wird gebeten zu prüfen, ob der mittelständischen Wirtschaft und auch anderen Bevölkerungsgruppen auf Antrag eine Verlängerung der Laufzeiten ihrer Darlehen gewährt werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung ist der Ratsversammlung mitzuteilen.

- 14) Betrifft: Umbau des Schauspielhauses - Bereitstellung weiterer Mittel -

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 452 -

Antrag: 1. Bei der Haushaltsstelle V 33/120 - Wiederinstandsetzung des Schauspielhauses Holtenauer Straße 103, 2. Rate - wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 DM genehmigt.

Die außerplanmäßige Ausgabe ist durch Anteils-Beträge des Ordentlichen Haushaltsplanes zu decken und in den Außerordentlichen Nachtrags-Haushaltsplan 1958 einzubeziehen.

2. Bei der Haushaltsstelle 33/88 - An den Außerordentlichen Haushalt - wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000 DM genehmigt.

Zur Deckung dieser Ausgabe ist bei der Haushaltsstelle 98/681 - Verstärkungsmittel - ein gleichhoher Betrag zu sperren.

3. Der berichtigte Kostenanschlag über den Einbau einer Studio-Bühne im 2. Stock des Vorderhauses des Schauspielhauses wird mit 38.000 DM genehmigt.

Zur Deckung der Baukosten sind die nichtverbrauchten Restmittel der Haushaltsstelle V 33/120 - Außerordentlicher Nachtrags-Haushaltsplan 1957 - und die unter Ziffer 1. bewilligten Mittel in Höhe von 15.000 DM heranzuziehen.

Stadtschulrat Dr. H o f f m a n n erläutert die schriftliche Vorlage.

Frau Stadträtin B r o d e r s e n stimmt für den größten Teil der Mitglieder der SPD-Fraktion der Vorlage zu. Die Entscheidung ist der Fraktion nicht leicht gefallen. Die SPD hat, so lange hier im Hause über die Förderung kultureller Fragen und über das Theater gesprochen worden ist, stets ein positives Bekenntnis abgegeben. Zweifellos enthält die Studiobühne ein gewisses Wagnis. Ein gewisses Wagnis liegt aber letztlich in jeder kulturellen Arbeit. Die SPD meint aber, daß die Studiobühne die kulturelle Basis des Theaters verbreitern und die künstlerischen Leistungen vertiefen wird.

Stadtrat K ö s t e r betont, daß auch er zur kulturellen Seite ein Bekenntnis ablegt. Als die Ratsversammlung sich seinerzeit zu der Studiobühne bekannte, erklärte der Stadtschulrat, daß die Kosten von 350.000 DM nicht überschritten werden würden, und er erklärte weiter, man könne beruhigt sein, es seien keine weiteren Ausgaben zu erwarten. Die 350.000 DM Baukosten sind bis heute auf 415.000 DM gestiegen. Sprecher fragt den Stadtschulrat, ob das nun alles ist, oder ob noch weitere Wünsche hinzukommen. Von der Beantwortung dieser Frage wird er seine Entscheidung abhängig machen. Die SPD hat damals auch deshalb zugestimmt, weil der Stadtschulrat erklärte, daß durch die Studiobühne eine bessere Rentabilität des Theaters erreicht und außerdem das künstlerische Personal besser ausgelastet werden könnte. Festzustellen ist noch, daß der Theaterzuschuß sehr hoch ist und daß Kiel noch sehr viele wichtige Aufgaben auf anderen Gebieten zu erfüllen hat.

Stadtschulrat Dr. H o f f m a n n weist darauf hin, daß es Kultur ohne Risiko nicht gibt. Jedes Bekenntnis zur Kultur enthält ein Risiko. Die Studiobühne ist als Mehrzweckraum gedacht, die neben dem Theater auch für Lesungen und Musikveranstaltungen genutzt werden kann. Es wird damit gerechnet, daß sie jährlich etwa

10.000 DM Einnahmen bringt. Die Verteuerung der Bauarbeiten ist durch nicht vorhersehbare weitere Auflagen des Bauaufsichtsamtes entstanden. Es ist alles darauf abgestellt, daß weitere Mehrkosten nach menschlichem Ermessen nicht eintreten können. Wenn Stadtrat Köster von dem hohen Theaterzuschuß gesprochen hat, so muß auf die zwangsläufigen Ausgaben (Personalkosten usw.) hingewiesen werden, auf die die Stadt keinen Einfluß hat.

Auf Bitte von Stadtrat S c h a t z wird die Sitzung von 17.15 Uhr - 17.40 Uhr unterbrochen. Die Fraktionen ziehen sich zur Beratung zurück.

Stadtrat S c h a t z erklärt, daß die SPD es sehr bedauert, von Stadtschulrat Dr. Hoffmann auf die sehr präzise Frage von Stadtrat Köster nicht eine ebenso präzise Antwort bekommen zu haben. Der Stand der Arbeiten ist so, daß die noch entstehenden Kosten berechenbar sind. Die SPD möchte nicht gerne, daß nach und nach weitere Mittel angefordert werden. Weil, wie bereits gesagt, keine klare Antwort des Stadtschulrats vorliegt, sieht sich ein Teil der Fraktion nicht in der Lage, der Vorlage zuzustimmen. Die von Frau Stadträtin Brodersen vorgetragene Auffassung wird von der Mehrheit der Fraktion geteilt. In weiten Kreisen der Bevölkerung wird es sehr bedauert, daß das kleine Theater am Wilhelmplatz aufgegeben worden ist. Ein gewisser Ersatz wird in dem Zimmertheater der Studiobühne gesehen. Deshalb stimmt die Mehrheit der Fraktion trotz finanzieller Bedenken der Vorlage zu. Die Stellungnahme eines Teiles der Fraktion gegen die Vorlage ändert nichts an der positiven Einstellung der Fraktion zum Theater.

Stadtschulrat Dr. H o f f m a n n meint, daß hier ein Mißverständnis vorliegt. Sprecher gibt hinsichtlich der Studiobühne die Erklärung ab, daß nicht mit weiteren Kosten über die 415.000 DM hinaus zu rechnen ist. Das läßt sich übersehen, da man unmittelbar vor dem Abschluß der Bauarbeiten steht. Zu der Frage von Stadtrat Köster, ob man mit weiteren Wünschen kommen wird, ist zu sagen, daß alles da ist, was benötigt wird. Nur Schönheitsreparaturen stehen noch aus.

Ratsherr S c h r ö d e r macht darauf aufmerksam, daß eines Tages sicher noch Kosten entstehen werden für die Rückfront des Gebäudes.

Beschluß: Nach Antrag.

Der Beschluß ergeht mit 33 gegen 4 Stimmen.

15) Betrifft: Anfrage von Stadtrat Hartmann betr. Lärmbekämpfung - Drs. 489 -

Sehr geehrter Herr Dr. Sievers!

Ich nehme Bezug auf die Veröffentlichung in den Kieler Nachrichten vom 21. Februar 1958 und der Schleswig-Holsteinischen Volkszeitung vom gleichen Tage betr. Bericht über die Sitzung in der Stadtvertretung in Sachen der Lärmbekämpfung. Ich habe damals bezweifelt, daß die Kieler Bevölkerung mit den getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behördenstelle zufrieden sei.

Um einen Überblick über die derzeitige Situation der Lärmbekämpfung auf kommunaler Ebene zu erhalten, hat der Deutsche Städtetag in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Arbeitsring für Lärmbekämpfung im Februar 1958 allen Mitgliedsstädten die nachfolgenden sechs Fragen vorgelegt:

1. Wie verhält sich die Zahl der begründeten Beschwerden über ruhestörenden Lärm in den letzten 3 Jahren?
2. Reichen die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen für eine wirksame Lärmbekämpfung auf Ortsebene aus?
3. Welche Wünsche und Änderungsvorschläge werden ggf. für eine Erweiterung der Rechtsgrundlagen geltend gemacht?
4. Besitzt die Stadt oder eine mit der Stadt zusammenarbeitende Institution Lärmmeßgeräte?
Ist die Anschaffung von Lärmmeßgeräten vorgesehen?
5. Wie ist die Zusammenarbeit zwischen Ordnungsamt, Gesundheitsamt, Gewerbeaufsichtsbehörde, Polizei und ggf. Bergamt?
6. Wird Unterlagenmaterial zur Lärmbekämpfung gewünscht?

Nach meiner Kenntnis ist die Umfrage von 75 Mitgliedstädten beantwortet worden. Ich bitte in der nächsten öffentlichen Ratssitzung um Auskunft zu folgenden beiden Fragen:

1. Hat die Stadt Kiel eine Stellungnahme zu diesen sechs Fragen abgegeben?
2. Wenn ja, welche?

Dazu liegt folgende schriftliche Antwort des Ordnungsamtes vor:

1. Auch die Stadt Kiel (Ordnungsamt) befindet sich unter den Mitgliedstädten, die die Umfrage des Deutschen Städtetages 59/58 Lärmbekämpfung vom 10.2.1958 seinerzeit beantwortet haben.
2. Ihre Antworten auf die 6 Fragen brachten zusammengefaßt dies zum Ausdruck:
Zu Frage 1: Die Zahl der Beschwerden war zunehmend, die der begründeten aber nicht in gleichem Maße.
Zu Frage 2: Die gegenwärtigen Rechtsgrundlagen reichen bedingt aus.
Zu Frage 3: Deshalb erscheint es erwägenswert, die derzeitigen strafrechtlichen und ordnungsbehördlichen Möglichkeiten in einem einheitlichen Gesetz zu diesem Komplex zusammenzufassen, nach dem dann in allen begründeten Fällen mit Geldbußen nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vorgegangen werden kann.

Zu Frage 4: Die Stadt besitzt keine Lärmmeßgeräte. Da solche ja in die Hand der Überwachungsorgane, d.h. der Polizei, gehören, um ihnen die notwendigen Feststellungen für einen gegebenen Straftatbestand bzw. eine Ordnungswidrigkeit zu ermöglichen, ist d. E. für die Beschaffung die Polizei zuständig.

Zu Frage 5: Die Zusammenarbeit mit den an der Lärmbekämpfung beteiligten Ämtern und Dienststellen in Kiel ist reibungslos.

Zu Frage 6: Unterlagenmaterial wird gewünscht.

- Kenntnis genommen -

16) Betrifft: Instandsetzung der Jugendherberge Bellevue

- Drs. 472 -

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Meier-Bant

Antrag: a) Von dem Ergebnis der baulichen Überprüfung des Gebäudes der Jugendherberge Bellevue durch das Hochbauamt wird Kenntnis genommen.

b) Um den Betrieb der Jugendherberge im Gebäude Bellevue für die nächsten 2 - 3 Jahre sicherzustellen, sind die hierfür erforderlichen Mittel im Betrag von etwa 39.000 DM durch den Nachtragshaushalt 1958 anzufordern.

c) Der Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses, baldmöglichst mit der Errichtung einer Jugendherberge auf dem dafür vorgesehenen Grundstück an der Johannesstraße zu beginnen, wird bestätigt. In den Haushaltsplan 1959 sind entweder als Teilbetrag der ersten Rate 330.000 DM für den Neubau oder für die Jugendherberge Bellevue einzusetzen.

Stadtrat S c h u b e r t führt aus, daß sich der Kieler Block nochmals eingehend mit der Vorlage befaßt hat, weil Bedenken aufgetaucht sind wegen des Umfanges der noch aufzuwendenden Mittel. Auch der Kieler Block will recht bald eine neue Jugendherberge. Daher sollte in Bellevue nur das allernotwendigste getan werden. Der Kieler Block beantragt, die Vorlage zu vertagen und zunächst durch den Bauausschuß eine Ortsbesichtigung vornehmen und prüfen zu lassen, welche Arbeiten am alten Gebäude noch unumgänglich notwendig sind.

Frau Ratsherrin F r a n k e spricht gegen eine Vertagung. Die Zustände in der Jugendherberge Bellevue sind katastrophal. In den letzten Tagen soll es dort mehrfach durchgerechnet haben. Die Heizung wird nur durch Kalk- und Kesselstein noch zusammengehalten, so daß der Winterbetrieb praktisch ausfällt. Das Haus hat so viele bauliche Mängel, daß sofort etwas geschehen muß. Für den Fall, daß die Vorlage heute doch vertagt und der Bauausschuß erst eine Ortsbesichtigung vornehmen soll, beantragt Sprecherin, daß der Jugendwohlfahrtsausschuß zu der Ortsbesichtigung hinzugezogen wird.

Stadtrat **S c h a t z** macht darauf aufmerksam, daß Stadtrat Dr. Meier-Bant als Dezernent bisher die Angelegenheit immer als außerordentlich dringend hingestellt hat. Es würde interessieren, seine Meinung zu hören.

Stadtrat **S c h u b e r t** weist darauf hin, daß es hier nicht um die Meinung des Dezernenten geht. Die Ratsversammlung ist souverän. Die Fraktion ist nicht bereit, heute über die Vorlage abzustimmen.

Beschluß: 1. Die Vorlage wird vertagt.
2. Der Bauausschuß und der Jugendwohlfahrtsausschuß sollen eine Ortsbesichtigung vornehmen und feststellen, welche Arbeiten an der Jugendherberge unumgänglich notwendig sind.
Der Beschluß ergeht mit Stimmenmehrheit.

17) Betrifft: Kinderspielplatz Fockstraße; hier: Herstellung einer Maschendraht-einfriedigung - Drs. 460 -

Berichterstatter: Stadtrat Dr. Meier-Bant

Antrag: Bei der Haushaltsstelle 476/6.811 - Herstellung einer Maschendraht-einfriedigung - wird eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.500, -- DM für die Herstellung einer Maschendraht-einfriedigung des öffentlichen Kinderspielplatzes Fockstraße 15 bewilligt. Gleichzeitig wird die Haushaltsstelle 476/718 - Entschädigungen - um einen Betrag in gleicher Höhe gekürzt.

Stadtrat Dr. **M e i e r - B a n t** erläutert die schriftliche Vorlage.

Stadtrat **K ö s t e r** meint, daß es keine glückliche Lösung ist, Kinderspielplätze mit Drahtzäunen abzugrenzen.

Stadtrat Dr. **M e i e r - B a n t** erklärt, daß es hier um einen Einzelfall geht. Um sicherzustellen, daß der Kinderspielplatz nur in den Tagesstunden von den Kindern benutzt wird, ist es notwendig, den Platz verschließbar zu machen.

Ratsherr **J e s k e** kann der Vorlage nicht zustimmen. Er meint, daß durch eine Einzäunung nicht viel erreicht und das Geld nur nutzlos ausgegeben wird.

Frau Ratsherrin **F r a n k e** macht darauf aufmerksam, daß der Jugendwohlfahrtsausschuß die Vorlage einstimmig angenommen hat; er hatte seine Gründe dafür. Die Umzäunung soll nicht nur die Halbwüchsigen von den Kinderspielplätzen abhalten, sondern vor allem auch die Hunde. In ihren weiteren Ausführungen befaßt sich Sprecherin mit den Beschwerden wegen der Lärmbelästigung durch die spielenden Kinder und bittet die Verwaltung, keine Beschwerden anzunehmen, die sich

gegen den Kinderlärm richten. Kinder müssen nun einmal spielen und da bleibt es nicht aus, daß Lärm entsteht.

Stellv. Stadtpräsident Frau Stadträtin **H i n z** weist als Dezernentin des Stadtgartenamtes darauf hin, daß die Frage der Einzäunung leider auch bei Planschbecken zu erwägen sein wird, da Hundebesitzer oft abends, wenn die Kinder aus dem Planschbecken heraus sind, ihre Tiere darin baden lassen.

Ratsherr **L ü d e m a n n** setzt sich dafür ein, daß mit aller Energie gegen solche Hundebesitzer vorgegangen wird. Den vorgesehenen Drahtzaun hält auch er für keine gute Lösung.

Stadtrat Dr. **M e i e r - B a n t** bittet, die Dinge doch nicht zu dramatisieren. Es ist sicher keine gute Endlösung, aber was würde man wohl sagen, wenn überhaupt nichts unternommen werden würde. Man wird auch an die Hundebesitzer appellieren müssen, daß sie ihre Hunde zurückhalten.

Stadtrat **R i t t e r** erklärt, daß er die ihm befreundeten Hundebesitzer auf die soeben beanstandeten Tatbestände hinweisen wird.

Ratsherr Dr. **K r i e g e r** meint, daß man die heutige Vorlage zum Anlaß nehmen sollte, um grundsätzlich darüber nachzudenken, wie man die Kinder auf den Spielplätzen, besonders auch vor dem Straßenverkehr, am besten schützt.

Beschluß: Nach Antrag.

Der Beschluß ergeht gegen 3 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen.

18) Betrifft: Beschaffung von Fontänen auf dem Kleinen Kiel für größere Tagungen und bei festlichen Veranstaltungen - Drs. 483 -

Berichterstatter: Stadtrat Hartmann

Antrag: Bei der neu einzurichtenden Haushaltsstelle 775/6.981 - Beschaffung von Fontänen - wird eine außerplanmäßige Ausgabe von 38.700, -- DM genehmigt.

Bis zur endgültigen Deckung dieser Ausgabe im Rahmen des Nachtrags Haushaltsplanes 1958 (gem. Beschluß des Magistrats vom 14. 5. 1958) wird ein Betrag von 38.700, -- DM bei der Haushaltsstelle 775/717 - Fremdenverkehrswerbung und Ausstellungen - gesperrt.

Stadtrat **H a r t m a n n** erläutert die schriftliche Vorlage. Er hebt hervor, daß die Fontänen nicht ^{nur} für die Kieler Woche gedacht sind, sondern sie sollen an Sonn- und Festtagen auch die Kieler Bevölkerung erfreuen. Das Fremdenverkehrs- und Ausstellungsamt verspricht sich durch die Fontänen einen Erfolg seiner Fremdenverkehrsarbeit.

Ratsherr L ü d e m a n n weist darauf hin, daß die Wasservögel schon jetzt bei den kleinen Fontänen das betroffene Gebiet des Kleinen Kiels meiden. Das wird noch schlimmer werden, wenn erst die großen Fontänen da sind. Sprecher fragt, ob sichergestellt ist, daß die Wasservögel, vor allem in ihrem Brutgeschäft, nicht gestört werden. Nur wenn das feststeht, ist er bereit, der Vorlage zuzustimmen.

Stadtrat H a r t m a n n betont, daß er selbst es war, der seinerzeit die erste Sammlung für die Wasservögel auf dem Kleinen Kiel eingeleitet hat. Der Einwand des Ratsherrn Lüdemann ist so beachtlich, daß Sprecher beantragt, die Vorlage zurückzustellen und zunächst prüfen zu lassen, ob die Wasservögel gestört werden.

Stellv. Stadtpräsident Frau Stadträtin H i n z macht darauf aufmerksam, daß bei den bisher errichteten kleinen Fontänen schon darauf geachtet worden ist, daß die Wasservögel nicht gestört werden.

Ratsherr S i c h e l s c h m i d t meint, daß es letztlich nicht nur um die Wasservögel geht, sondern auch darum, daß ein weiteres Stück Natur verloren geht.

Stadtrat S c h a t z bittet in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Bedürfnisanstalt am Kleinen Kiel dort am richtigen Platz steht.

Beschluß: 1. Die Vorlage wird vertagt.

2. Es soll durch Sachverständige geprüft werden, ob die Wasservögel auf dem Kleinen Kiel durch die Errichtung der Fontänen bei ihren Brutgeschäften gestört bzw. ganz vertrieben werden.

3. Das Bauamt wird im Einvernehmen mit dem Stadtreinigungs- und Fuhramt prüfen, ob die Bedürfnisanstalt am Kleinen Kiel dort am richtigen Platz steht.

19) Betrifft: Nachforderung für den Einbau der Orgel in der Aula der Hebbelschule

Berichterstatter: Stadtschulrat Dr. Hoffmann - Drs. 469 -

Antrag: Folgende außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt:

V 231/1232 - Wiederaufbau der Hebbelschule -

2. Bauabschnitt, Baukosten 11.000 DM

Der Betrag wird aus Zuschüssen Dritter finanziert. Endgültige Veranschlagung im Rahmen des Nachtragshaushaltsplanes.

Beschluß: Nach Antrag.

- 20) Betrifft: Luftschutz-Stadtanalyse für den Stadtbezirk Kiel - Drs. 482 -
Berichterstatter: Stadtrat Langbehn
Antrag: Bei der Haushaltsstelle 140/6.812 - zur Aufstellung der Stadtanalyse - wird einer außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 3.000 DM zugestimmt.
Die Deckung erfolgt durch eine Einnahme in gleicher Höhe bei der neu geschaffenen Haushaltsstelle 140/071 - vom Land -.

Beschluß: Nach Antrag.

- 21) Betrifft: Vorschlagsliste für Schöffen und Geschworene - Drs. 498 -
Berichterstatter: Stadtrat Borchert
Antrag: Der Vorschlagsliste 1959/1960 für Schöffen und Geschworene wird zugestimmt.

Beschluß: Nach Antrag.

- 22) Betrifft: Umbesetzung des Ausgleichsausschusses II - Drs. 499 -
Berichterstatter: Stellv. Stadtpräsident Frau Stadträtin Hinz
Antrag: Aus dem Ausgleichsausschuß II scheidet aus Herr Johannes Scherer.
Es wird neu gewählt:

Beschluß: Es wird neu gewählt:
Herr Klaus Hupp, Mittelschullehrer, Kiel, Hansastrasse 6.

23) Verschiedenes

a) Parkplatz auf dem Holstenplatz und Lärmbelästigung

Stadtrat H a r t m a n n geht auf die beiden geschäftlichen Mitteilungen des Ordnungsamtes betr. Parkplatz auf dem Holstenplatz und Lärmbelästigungen durch Reklameflugzeuge ein, die den Mitgliedern der Ratsversammlung zu Punkt 2 b) der Tagesordnung schriftlich vorgelegt worden sind. Er meint, einen Anspruch auf eine mündliche Beantwortung seiner damaligen Anfragen zu haben. Sodann geht er auf die von ihm gestellten Fragen der Lärmbelästigung (Punkt 15 der Tagesordnung - Drs. 489 -) ein und stellt fest, daß die Stadt nach der Auskunft des Ordnungsamtes keine Lärmmeßgeräte hat, da sie, wie das Ordnungsamt meint, in die Hand der Überwachungsorgane, d.h. der Polizei, gehören. Sprecher bittet die Damen und Herren Mitglieder der Ratsversammlung, die dem Polizeibeirat angehören, einmal im Polizeibeirat die Frage zu erörtern, ob nicht die Polizei ein solches Lärmmeßgerät anschafft. In einer der nächsten Ratssitzungen erbittet er Auskunft, wie sich der Polizeibeirat entschieden hat.

Dann befaßt sich Sprecher mit den Lärmschädigungen, besonders für den kranken Menschen, und setzt sich nochmals sehr dafür ein, daß alles getan wird, um den Lärm intensiv zu bekämpfen. Bedauerlicherweise hat die städtische Gartenbauabteilung Motorrasenmäher angeschafft, die einen erheblichen Lärm verursachen. Weitere solcher "Lärmgeräte" sollten nicht angeschafft werden.

In der Angelegenheit Lärmbelästigung durch Reklameflüge weist Stadtrat Hartmann darauf hin, daß er in der Sitzung der Ratsversammlung am 3.7.1958 den Oberbürgermeister gebeten hatte, diese Angelegenheit einmal auf der Sitzung des Deutschen Städtetages anzusprechen.

In der Sitzung der Ratsversammlung am 3.7. hatte Sprecher gebeten zu prüfen, ob nicht der Parkplatz auf dem Holstenplatz wenigstens teilweise auswärtigen Besuchern Kiels vorbehalten werden kann. Das Ordnungsamt erklärt in seiner schriftlichen Stellungnahme, "es kann nicht generell gesagt werden, daß ein Kieler Geschäftsmann, Arzt oder Anwalt, der am Holstenplatz sein Geschäft, Büro oder Praxis betreibt, sein Fahrzeug mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr nicht auf dem Holstenplatz parken soll". Dazu meint Sprecher, daß es außerhalb des Holstenplatzes genügend Parkmöglichkeiten gibt, z. B. steht der große Platz vor der Ostseehalle dafür zur Verfügung. Stadtrat Hartmann hat einmal die Anlieger des Holstenplatzes befragt und sie haben erklärt, daß der Parkplatz zu 80 % mit einheimischen Wagen besetzt ist. Das Ordnungsamt hat festgestellt, "daß sich auf dem einige Male vollbesetzten, andere Male nahezu vollbesetzten Parkplatz durchschnittlich $\frac{3}{5}$ der Fahrzeuge mit Kieler und $\frac{2}{5}$ der Fahrzeuge mit auswärtigen Kennzeichen befanden". Nach Mitteilung des Leiters der Polizeidirektion Kiel haben die von der Polizei angestellten Zählungen 80 % Fahrzeuge mit Kieler Kennzeichen ergeben. Hier besteht also ein Widerspruch.

Stellv. Stadtpräsident Frau Stadträtin H i n z geht auf die Ausführungen von Stadtrat Hartmann wegen der mündlichen Beantwortung seiner Anfragen ein und verweist auf § 14 der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung. Danach soll der Magistrat dem fragstellenden Ratsherrn unverzüglich schriftlich antworten. Zu den beanstandeten Motorrasenmähern ist zu bemerken, daß inzwischen ein neuer Rasenmäher angeschafft worden ist, der fast geräuschlos arbeitet. Auf Vorschlag von Stadtrat Borchert soll veranlaßt werden, daß das Rasenmähen in Kiel zeitlich ebenso festgelegt wird wie das Teppichklopfen, damit die Störung begrenzt bleibt.

Stadtrat B o r c h e r t macht darauf aufmerksam, daß wiederholt gebeten worden ist, die Antworten auf Anfragen von Ratsherren schriftlich vorzulegen. Das ist in dem vorliegenden Fall auch geschehen. Außerdem sieht es die Geschäftsordnung vor. Zu den Ausführungen von Stadtrat Hartmann wegen der Beschaffung eines Lärmmeßgerätes durch die Polizei darf darauf hingewiesen werden, daß es in Kiel bereits solche Lärmmeßgeräte gibt. Die Anfrage des Deutschen Städtetages, auf die sich Stadtrat Hartmann in seiner Anfrage (Drs. 489) bezieht sowie die Antwort des Ordnungsamtes haben rein statistischen Charakter.

Stadtrat Hartmann meint, daß man dann die schriftlichen Antworten zu seinen Anfragen mit der Tagesordnung hätte übersenden müssen.

Stadtrat Schatz gibt zu bedenken, daß man bei allen Bemühungen, den Lärm herabzumindern, den Fortschritt des technischen Zeitalters nicht aufhalten kann.

Ratsherr Pfaff bittet, in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob nicht die Polizei angehalten werden kann, ihre überlauten Signalgeräte leiser zu bedienen, wenn die Wagen in schnellster Fahrt zu Unfallstellen usw. fahren.

Stadtrat Dr. Meier-Bant, der im Kommunalverein sehr viel mit der Lärmbekämpfung zu tun hat, meint, daß sich durchaus noch manches zur Lärmverminderung tun läßt. Man sollte zumindest das tun, was ohne großen Aufwand möglich ist.

- Kenntnis genommen -

Beginn 18.55 Uhr

Ende 19.15 Uhr

Anwesend: siehe Kurzniederschrift

Hing

Stellv. Stadtpräsident

Hallbamm

Ratsherrin

Betrifft: Gewährung eines Zinszuschusses an die Kiel-Frost GmbH, & Co. KG, in Kiel - Drs. 487

Berichterstattet: Oberbürgermeister

Antrag: Der Kiel-Frost GmbH, & Co. KG, in Kiel wird zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit eine Zinsbeihilfe für einen aufzunehmenden Betriebsmittelkredit aus den Mitteln der Zinsbeihilfestelle 7746/716 - Wirtschaftsförderung und -entlastung im folgenden Bedingungen gewährt

Ratsherrin
(Schriftführer)

J. Preuer

1. Die Zinsbeihilfe beträgt 4 % p. a. für einen von der Wirtschaftsaufbaukasse zu gewährenden Betriebsmittelkredit (Lombardkredit) in wechselnder Höhe, höchstens aber bis zu 300.000 DM im Jahr, festgesetzt. Sie darf nicht über 12.000 DM im Jahr steigen.
2. Die Zinsbeihilfe wird für die Dauer von 3 Jahren gewährt.
3. Die Zahlung darf nur geleistet werden, wenn die Wirtschaftlichkeit der Jahresrechnungen nachweislich sichergestellt ist.

Stadt Kiel
 Dr. Oberbürgermeister Kiel, den 1. 8.58
 Hauptamt - *ein*
) Widerspruch
) U. *Herrn Stadtrat*
 Herrn Stadtrat
 zurückgelegt.

Zitierung

1) Abschrift der Niederschrift über die Sitzung der Ratsversammlung vom 21. August 1958 erhält das Büro des Stadtpräsidenten zur Kenntnis.

2) Auszüge erhalten:

Von Punkt	2b a)	der Niederschrift:	Ordnungsamt z.K. ✓
" "	2b b)	" "	Ordnungsamt z.K. ✓
" "	3	" "	2 x Presseamt - Kieler Woche - z.K. u. w. V. ✓
" "	4	" "	2 x Stadtplanungsamt z.K. u. w. V. ✓
" "	5	" "	2 x Stadtplanungsamt z.K. u. w. V. ✓
" "	6	" "	2 x Stadtplanungsamt z.K. u. w. V. ✓
" "	7	" "	2 x Stadtplanungsamt z.K. u. w. V. ✓
" "	8	" "	2 x Stadtplanungsamt z.K. u. w. V. ✓
" "	9	" "	Bauverwaltungsamt z.K. u. w. V. ✓
" "	10	" "	Bauverwaltungsamt z.K. u. w. V. ✓
" "	11	" "	a) Hauptamt 00.0 z.K. u. w. V. ✓ b) Kämmereiamt z.K. ✓ c) Rechnungsprüfungsamt z.K. ✓
" "	12	" "	a) 2 x Kämmereiamt z.K. u. w. V. ✓ b) Rechnungsprüfungsamt z.K. ✓
" "	13	" "	a) 2 x Kämmereiamt z.K. u. w. V. ✓ b) Herrn Bürgermeister Dr. Fuchs als Vorsitzender des Vorstandes der Kieler Spar- und Leihkasse z.K. u. w. V. Herr Direktor Reddemann ist bereits vorweg fernmündlich unterrichtet worden. ✓ c) Rechnungsprüfungsamt z.K. ✓
" "	14	" "	a) Theateramt z.K. u. w. V. ✓ b) 2 x Kämmereiamt z.K. ✓ c) Rechnungsprüfungsamt z.K. ✓ d) Hochbauamt z.K. ✓
" "	15	" "	Ordnungsamt z.K. ✓
" "	16	" "	a) Jugendamt z.K. u. w. V. ✓ b) Hochbauamt z.K. u. w. V. ✓ c) Kämmereiamt z.K. ✓ d) Rechnungsprüfungsamt z.K. ✓

- Von Punkt 17 der Niederschrift:
- a) Jugendamt z. K. u. w. V. ✓
 - b) 2 x Kämmereiamt z. K. ✓
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K. ✓
 - d) Ordnungsamt z. K. ✓
- " " 18 " "
- a) Fremdenverkehrs- und Ausstellungsamt z. K. u. w. V. ✓
 - b) Tiefbauamt - Gartenbauabteilung - z. K. Es wird gebeten, sich wegen der Sachverständigenprüfung mit dem Fremdenverkehrs- und Ausstellungsamt in Verbindung zu setzen. ✓
 - c) Stadtplanungsamt z. K. u. w. V. wegen der Bedürfnisanstalt. ✓
 - d) Stadtreinigungs- und Fuhramt z. K. u. w. V. wegen der Bedürfnisanstalt. ✓
 - e) Kämmereiamt z. K. ✓
- " " 19 " "
- a) Schul- und Kulturamt z. K. u. w. V. ✓
 - b) 2 x Kämmereiamt z. K. ✓
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K. ✓
- " " 20 " "
- a) Luftschutzamt z. K. u. w. V. ✓
 - b) 2 x Kämmereiamt z. K. ✓
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K. ✓
- " " 21 " "
- Statistisches Amt z. K. u. w. V. ✓
- " " 22 " "
- a) Ausgleichsamt z. K. ✓
 - b) Hauptamt 00.0 z. K. u. w. V. (Rundverfugung) ✓
- " " 23 " "
- 3 x Ordnungsamt z. K. ✓

Nichtöffentliche Sitzung

- " " 1 " "
- a) Amt für Wirtschaftsförderung z. K. u. w. V. ✓
 - b) 2 x Kämmereiamt z. K. ✓
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K. ✓
- " " 2 " "
- a) Amt für Wirtschaftsförderung z. K. u. w. V. ✓
 - b) 2 x Kämmereiamt z. K. ✓
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K. ✓
- " " 3 " "
- a) Liegenschaftsamt z. K. u. w. V. ✓
 - b) Kämmereiamt z. K. ✓
 - c) Rechnungsprüfungsamt z. K. ✓
- " " 4 " "
- a) 2 x Kämmereiamt z. K. u. w. V. ✓
 - b) Rechnungsprüfungsamt z. K. ✓

Sitzung der Raterversammlung vom 22. August 1958

- Von Punkt 5 der Niederschrift: a) 2 x Kämmereramt z. K. u. w. V. ✓
b) Rechnungsprüfungsamt z. K. ✓
- " " 6a " " a) Theateramt z. K. u. w. V. ✓
b) Rechnungsprüfungsamt z. K. ✓
c) Personalamt z. K. ✓
- " " 6b " " Ordnungsamt z. K. ✓

A. B. C. Betrifft: Unterschrift - Datum

Büro des Stadtsprechers
Hinken
Funkt: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100

[Handwritten signature]

Ordnungsamt
Hanschildt 1/4

Personalamt - Steuerkarte
Hinken

Stadtplanungsamt
Opfer 1/4

Neuwallungsamt
Opfer 1/4

Kontrollamt
Fensterlin

Kämmerei
Opfer 1/4

Rechnungsprüfungsamt
Opfer 1/4

Bürgermeister
Opfer 1/4

Dr. Buchs
Opfer 1/4

Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung
des Magistrates
der Ratsversammlung heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
Büro des Stadtpräsidenten	Punkt:	Frenzel 1.9.58
Ordnungsamt	Punkt: 26 a), 26 b), 15, 17, 23, 60	Hauschildt 2.19.
Pressamt - Glider Woche	Punkt: 3	Brink
Stadtplanungsamt	Punkt: 4, 5, 6, 7, 8, 18	Brink 1/9.
Bauverwaltung	Punkt: 9, 10	Brink 1/9
Hauptamt	Punkt: 11, 22	Jennertling
Kämmerei	Punkt: 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 4, 2, 13, 14, 5	Peters 1/9.58
Rechnungsprüfungsamt	Punkt: 11, 12, 13, 14, 16, 17, 19, 20, 4, 2, 3, 4, 5, 6a	Rindling 1.9.58
Herrn Bürgermeister Dr. Fuchs	Punkt: 13	Hauschildt 1/9.58

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum
Theateramt	Punkt: 14, 6a ✓	Bass 4/9.
Hochbauamt	Punkt: 14, 16 ✓	Opitz 1/9.
Jugendamt	Punkt: 16, 17 ✓	Skordecke 1/9. 58
Fremdenverkehrs- und Ausstellungsammt	Punkt: 18 ✓	Kampovoti 1/9
Tiefbauamt	Punkt: 18 ✓	Opitz 1/9.
Stadtreinigungs- und Fuhramt	Punkt: 18 ✓	Peiler 2/9
Schul- und Kulturamt	Punkt: 19 ✓	Wippen 1/9
Luftschutzamt	Punkt: 20 ✓	Liemann 2/9.
Statistisches Amt	Punkt: 21 ✓	Goelck 1/9. 58.
Ausgleichsammt	Punkt: 22 ✓	Mittig

Sitzung ~~des Magistrats~~
der Ratsversammlung

vom: 21. August 1958

Einen Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung
~~des Magistrats~~
der Ratsversammlung heute erhalten:

A m t	Betrifft:	Unterschrift - Datum -
Amte für Wirtschaftsförderung	Punkt: 1/2	Meinert 1.9.58
Liegenschaftsamt	Punkt: 3/	Amis 1/9.58.
Personalamt	Punkt: 6 a/	Jeil 1/9.58
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	
	Punkt:	

A m t

Betrifft:

Unterschrift - Datum

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt:

Punkt: